

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena,
Fachbereich Gesundheit und Pflege,
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Rettungswesen und Notfallversorgung“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Prof.in Dr. Claudia Heilmann, Berufsakademie Sachsen - University of Cooperative Education

Prof. Dr. Clemens Kill, Universitätsmedizin Essen

Hans-Peter Hündorf, DRK Kreisverband Dessau e.V.

Franzisca Dilger, Universität Heidelberg

Vor-Ort-Begutachtung 01.03.2022

Beschlussfassung 30.06.2022

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	9
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	9
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	14
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	17
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	23
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	24
2.3.1	Personelle Ausstattung	24
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	26
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	29
2.4	Institutioneller Kontext	32
3	Gutachten	34
3.1	Eckdaten zum Studiengang	35
3.2	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachter:innen	36
3.2.1	Qualifikationsziele	38
3.2.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	40
3.2.3	Studiengangskonzept	42
3.2.4	Studierbarkeit	45
3.2.5	Prüfungssystem	46
3.2.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	48
3.2.7	Ausstattung	50
3.2.8	Transparenz und Dokumentation	54
3.2.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	55
3.2.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	57
3.2.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	58
3.3	Zusammenfassende Bewertung	59
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	64

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Ernst-Abbe-Hochschule Jena auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ wurde am 21.09.2021 in digitaler und am 07.10.2021 in schriftlicher Form bei der AHPGS eingereicht.

Am 25.01.2022 hat die AHPGS der Ernst-Abbe-Hochschule Jena offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 16.02.2022 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) und insgesamt 17 überarbeitete bzw. neue Anlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 21.02.2022.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Liste der Kooperationseinrichtungen: a. Kooperierende Rettungswachen, b. Kooperierende Kliniken
Anlage 02	Muster Kooperationsvertrag Ernst-Abbe-Hochschule Jena und Krankenhäuser und Muster Kooperationsvertrag Ernst-Abbe-Hochschule Jena und Rettungsdienstträger
Anlage 03	Kooperationsvertrag Ernst-Abbe-Hochschule Jena und Universitätsklinikum Jena vom 30.10.2019
Anlage 04	Aktualisierte Modulübersicht (Stand: 16.02.2022) <i>(als Anlage 3 am 16.02.2022 nachgereicht)</i>
Anlage 05	Konzept des Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“
Anlage 06	Übersicht der Senatsbeschlüsse der EAH Jena zum Bologna-Prozess (2002 bis 2019)

Anlage 07	7A ECTS-Leitfaden 2015 (Offizieller Leitfaden für die Verwendung von ECTS; in Eriwan auf der Ministerkonferenz der Bildungsminister des Europäischen Hochschulraums angenommen)
Anlage 08	7B Interdisziplinäre Lehre im Fachbereich Gesundheit und Pflege mit Beschreibung der intercurricularen Module (Stand: 20.04.2021)
Anlage 09	Aktualisiertes Modulhandbuch (Stand: Februar 2022) (<i>als Anlage 2 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 10	Studienordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (genehmigt am 22.06.2017) (gültig bis WS 2021/2022)
Anlage 11	Prüfungsordnung für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (genehmigt am 22.06.2017) (gültig bis WS 2021/2022)
Anlage 12	Prüfungsplan für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (gültig bis WS 2021/2022)
Anlage 13	Bachelorzeugnis, Transcript of Records, Bachelorurkunde, Diploma Supplement (muss ersetzt werden) (deutsch/englisch) (<i>entfällt</i>) Aktualisiertes Diploma Supplement (<i>als Anlage 4 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 14	Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.05.2013
Anlage 15	Studienverlaufsplan (<i>unter Vorbehalt</i>)
Anlage 16	-
Anlage 17	Evaluationsordnung (EvaO) der Fachhochschule Jena: Teil A Studium, Lehre und Verwaltung (17.07.2008)
Anlage 18	Evaluationskonzept Fachbereich Gesundheit und Pflege, Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 03.04.2019 (gültig ab: 03.04.2019 durch Beschluss des Fachbereichsrates vom 03.04.2019)
Anlage 19	Gleichstellungsplan der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (21.03.2018)
Anlage 20	Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende (<i>entfällt</i>) Aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte (<i>als Anlage 12 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 21	Profile der vier hauptamtlich Lehrenden

Anlage 22	Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte (<i>entfällt</i>)
Anlage 23	Ordnung zur Berufung und Entfristung von Professorinnen und Professoren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Anlage 24	-
Anlage 25	Bestätigung zur Absicherung des Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (08.01.2021)
Anlage 26	Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (06.09.2021; nicht genehmigt) Überarbeitete Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (<i>als Anlage 1 am 16.02.2022 nachgereicht; nicht genehmigt</i>)
Anlage 27	Modulablaufplan im Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (Stand 28.02.2021)
Anlage 28	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft: Bescheid zur Einrichtung der primärqualifizierenden Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“ und „Rettungswesen und Notfallversorgung“ vom 29.06.2017 (mit Auflagen des Ministeriums)
Anlage 29	<ul style="list-style-type: none"> a. Profil der Lehrenden 1 b. Profil der Lehrenden 2 c. Profil der Lehrenden 3 d. Profil der Lehrenden 4 e. Profil der Lehrenden 5
Anlage 30	Übersicht Workload (Kontakt- und Selbstlernzeit) (<i>neu; als Anlage 9 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 31	Rechtsförmlichkeitsprüfung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen (<i>neu; als Anlage 5 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 32	Rahmenstudienordnung für die Bachelorstudiengänge (Stand: 26.03.2020) (<i>neu; als Anlage 6 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 33	Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Stand: 26.03.2020) (<i>neu; als Anlage 7 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 34	Ziel – und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (<i>neu; als Anlage 8 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)

Anlage 35	Fachliteratur Bibliothek (<i>neu; als Anlage 10 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 36	Bilderpräsentation Skills Lab (<i>neu; als Anlage 13 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 37	Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht" (<i>neu; als Anlage 16 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)
Anlage 38	Statistische Daten der Bewerber:innen (<i>neu; als Anlage 17 am 16.02.2022 nachgereicht</i>)

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für den folgenden Sachstandsbericht zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Ernst-Abbe Hochschule Jena
Fakultät/Fachbereich	Gesundheit und Pflege
Kooperationspartner	Siehe Anlage 1 (Liste der Kooperationspartner) und Anlage 3 (Kooperationsvertrag mit dem Universitätsklinikum Jena)
Studiengangtitel	„Rettungswesen und Notfallversorgung“ (Modellstudiengang)
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.) und staatlich geprüfter Abschluss zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter
Art des Studiums	Primärqualifizierendes Vollzeitstudium
Organisationsstruktur	Im ersten und zweiten Semester findet die studiengangübergreifende Lehre montags und dienstags, im dritten und fünften Semester donnerstags und freitags statt. Im siebten und achten Semester findet die theoretisch-praktische Lehre „überwiegend“ von Montag bis einschließlich Mittwoch statt. Praktische Übungen am Krankenbett in kleinen Gruppen können ggf. auch am Donnerstag und Freitag stattfinden.

Regelstudienzeit	8 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	240 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 7.200 Stunden (<i>siehe nachgereichte Anlage 9</i>)</p> <p>Kontaktzeiten: 4.819 Stunden (davon 2.532 Praxis, 1.359 Rettungswesen, 928 Intercurricular)</p> <p>Selbststudium: 2.381 Stunden (davon 168 Praxis, 1.191 Rettungswesen, 1.022 Intercurricular)</p> <p>Praxisanteil: 2.700 Stunden</p>
CP für die Abschlussarbeit	12 CP (3 CP für das Begleitkolleg)
Anzahl der Module	<p>Theoretisch-praktische Module: 18 und 5 Wahlpflichtmodule (zwei sind zu belegen)</p> <p>Praxismodule: 6</p> <p>Gesamt: 29 Module</p> <p>Zu absolvierende Module: 26 (<i>siehe dazu AOF 6</i>)</p>
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2017/2018
erstmalige Akkreditierung	bislang nicht akkreditiert
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	25
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	<p>17 (WiSe 2017/2018)</p> <p>23 (WiSe 2018/2019)</p> <p>24 (WiSe 2019/2020)</p> <p>26 (WiSe 2020/2021)</p> <p>28 (WiSe 2021/2022)</p> <p>Insgesamt: 118 (<i>siehe dazu AOF 8</i>)</p>
Anzahl bisherige Absolvierende	9
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 der studiengangspezifischen Bestimmungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie

	<p>bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.</p> <p>- (2) Für den Zugang zum Studium ist zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters gemäß NotSanG vorzulegen sowie ein einfaches Führungszeugnis ohne Eintrag. Die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen sind, soweit nicht bereits vorhanden, zu Beginn des Studiums nachzuholen.</p>
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Keine pauschale Anrechnung
Studiengebühren	Es werden keine Studiengebühren erhoben. Semesterbeitrag: 234,90 Euro

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der am Fachbereich Gesundheit und Pflege der EAH Jena angesiedelte primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist ein Modellstudiengang gemäß § 7 „Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters“. Er verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Notfallsanitäter:in mit einem ersten akademischen Hochschulabschluss und dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“. Der Studiengang ist ein auf acht Semester angelegtes Vollzeitstudium konzipiert, indem insgesamt 240 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden (Rahmenprüfungsordnung § 3 Abs. 6) (siehe dazu auch AOF 9).

Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 4.819 Stunden Präsenzzeit (davon 2.532 Stunden Praxis, 1.359 Stunden Rettungswesen, 928 Stunden Intercurriculare Module) und 2.381 Stunden Selbststudium (davon 168 Stunden Praxis, 1.191 Stunden Rettungswesen, 1.022 Stunden Intercurriculare Module). Die zehn „rettungswesenbezogenen“

Module haben einen Anteil von 85 CP, die sechs Praxismodule haben einen Anteil von 90 CP (siehe dazu AOF 10) und die acht intercurricularen Module haben einen Anteil von 50 CP. Hinzu kommen zwei Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 15 CP. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP vergeben.

Der seit dem Wintersemester 2017/2018 angebotene achtsemestrige Bachelorstudiengang besteht aus zwei Studienabschnitten mit insgesamt 29 Modulen, von den 26 zu studieren sind: Der erste Studienabschnitt (1. bis 6. Semester) im Umfang von 180 CP umfasst 14 theoretisch-praktische Pflichtmodule sowie sechs Praxismodule („Praktika“). Am Ende des sechsten Semesters erlangen die Studierenden mit Bestehen der staatlichen berufszulassenden Prüfungen auf der Grundlage der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ einen Berufsabschluss als Notfallsanitäterin bzw. als Notfallsanitäter. Der Studienabschnitt II (Semester 7-8) umfasst neun Module, davon vier Pflicht- (u.a. Bachelorarbeit) und fünf Wahlpflichtmodule, wobei von Letzteren zwei zu studieren sind. Wahlpflichtmodule sind zusätzliche Lehrangebote, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, hinsichtlich ihrer Interessen und ihres Berufsfeldes Vertiefungen bzw. erste Spezialisierungen vorzunehmen. Die Studierenden wählen aus einem Katalog der fünf im siebten und achten Studiensemester angebotenen Wahlpflichtmodule zwei Module im Umfang von insgesamt 15 CP aus. Die Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden bislang gewählt wurden (aktuell hat nur das Matrikel 17 Wahlpflichtmodule komplett durchlaufen), finden sich in AOF 24. Das Studium schließt nach insgesamt acht Semestern mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ab. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen. Module für die theoretisch-praktische Ausbildung finden an der Hochschule statt, die sechs Praxismodule im Umfang von 2.700 Stunden hingegen werden in Einrichtungen der Berufspraxis vor Ort, d.h. in geeigneten Lehrkrankenhäusern (insgesamt 720 Stunden) und genehmigten Lehrrettungswachen (1.960 Stunden) absolviert (Gesamtstunden: 2.680) (siehe dazu auch AOF 7). Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement (DS) ergänzt (ab dem Wintersemester 2021/2022 wird dabei die seit 2018 vorgeschriebene Version des DS benützt). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Informationen über den ggf. durch Anerkennung (hochschulisch erworbener Kompetenzen) oder Anrechnung (außerhochschulisch erworbener Kompetenzen) ersetzten

Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im Diploma Supplement grundsätzlich unter Punkt 6.1 „Additional Information“ ausgewiesen.

Der Vollzeitstudiengang ist wie folgt strukturiert bzw. organisiert: Im ersten und zweiten Semester findet die Studiengangübergreifende Lehre montags und dienstags, im dritten und fünften Semester donnerstags und freitags statt. Im siebten und achten Semester findet die theoretisch-praktische Lehre überwiegend von Montag bis einschließlich Mittwoch statt. Praktische Übungen am Krankenbett in kleinen Gruppen können ggf. auch an den Tagen Donnerstag und Freitag stattfinden. Ein „vorläufiger“ Studienverlaufsplan (Matrikel: Wintersemester 2020/2021), der den Ablauf des Studiums zeigt, ist dem Antrag beigefügt (siehe Anlage 15 Studienverlaufsplan). Für das Abschlussmodul (im Modulhandbuch als „Bachelorarbeit“ bezeichnet), das aus der Bachelorthesis (12 CP) und einem Begleitkolleg sowie der mündliche Verteidigung der Bachelorthesis (3 CP) besteht, werden 15 CP vergeben (siehe Modulhandbuch; siehe auch AOF 2).

Der zulassungsbegrenzte Studiengang verfügt über 25 Studienplätze pro Jahr. Die Immatrikulation erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Aktuell (Wintersemester 2021/2022) wurde die fünfte Kohorte mit 28 Studierenden in den Studiengang eingeschrieben.

Für den Studiengang werden keine Studiengebühren erhoben. Die Studierenden entrichten den an der EAH Jena üblichen Semesterbeitrag (derzeit 234,90 Euro).

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat am 29.06.2017 die Einrichtung u.a. des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (und auch des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“) zum Wintersemester 2017/2018 mit folgenden Auflagen genehmigt:

- „Die Akkreditierung des Studiengangs ist fortzuführen. Bis spätestens Ende des Sommersemesters 2018 ist die erfolgreiche Programmakkreditierung nachzuweisen.
- Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge werden zeitnah nach Verkündung gegenüber dem TMWWDG angezeigt.

- Eine Ausbildungskapazität für mindestens 20 Studienanfänger pro Jahr ist sicherzustellen“.

Die Einrichtung des Bachelorstudiengangs ist im Wintersemester 2017/2018 vom zuständigen Ministerium (TMWWDG) mit Schreiben vom 29.06.2017 mit Bezug auf das ThürHG § 49 genehmigt. Der Studiengang ist Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2021-2025 (ZLV) zwischen dem TMWWDG und der EAH Jena. Der Stand der Akkreditierungsverfahren wird mindestens zweimal jährlich gegenüber dem TMWWDG berichtet. Laufende Verfahren werden hinsichtlich Fortführung und Stand der Verfahren (Prozess: Einführung bzw. Weiterentwicklung von Studiengängen) abgestimmt. Somit liegt die Zustimmung zur Einführung, Weiterführung und Weiterentwicklung des Studiengangs vom TMWWDG vor. Die Hochschule verweist diesbezüglich auf die aktuelle Zielvereinbarung 2021-2025 (relevant ist insbesondere S. 6f.; siehe auch AOF 1).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Vor dem Hintergrund von Strukturveränderungen und einer bedarfsorientierten modernen Umgestaltung in der präklinischen Notfallversorgung – die u.a. auf die stetig steigenden Einsatzzahlen zurückzuführen sind – ist laut Hochschule ein neues attraktives und zukunftsorientiertes Berufsbild des Notfallsanitäters/der Notfallsanitäterin mit vielversprechenden Perspektiven entstanden (siehe dazu Anlage 5: Konzept des Studiengangs). Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen „Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitäter-Gesetz, NotSanG)“ vom 22.05.2013 hat der Bundesgesetzgeber ein neues Berufsbild geschaffen und den Zugang zu diesem Beruf gesetzlich geregelt. Die neue Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter unterscheidet sich wesentlich von der bisherigen Ausbildung zum Beruf der Rettungsassistentin bzw. des Rettungsassistenten nach dem Rettungsassistentengesetz (RettAssG) vom 10.07.1989. Zentrale Vorschrift des Gesetzes ist § 4, der das Ausbildungsziel regelt. Er unterscheidet zwischen Kompetenzen, die befähigen sollen, bestimmte Maßnahmen „eigenverantwortlich“ auszuführen, und solchen, die in die Lage versetzen sollen, bei der notfallmedizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten Aufgaben „im Rahmen der Mitwirkung“ wahrzunehmen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c dieser Vorschrift soll die Ausbildung insbesondere dazu befähigen, im Rahmen der Mitwirkung „eigenständig“ heilkundliche Maßnahmen durchzuführen.

ren, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen „standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet“ werden.

Konzeptionell verbindet der primärqualifizierende Bachelorstudiengang gemäß § 4 der Studienordnung (Anlage 10) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Notfallsanitäter:in mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Der Studiengang vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Rettungswesen, Notfallversorgung und Notfallmedizin. Das Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig wissenschaftlich fundiert in der präklinischen Versorgung von Notfallpatienten tätig werden können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen des Rettungswesens bzw. der Notfallversorgung und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder von Notfallsanitäter:innen;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten (z.B. im Hinblick auf die Gestaltung des Behandlungsprozesses bzw. von Versorgungsabläufen im Rettungsdienst sowie das Qualitätsmanagement);
- die kritische Reflexion des professionellen Handelns auf Basis verfügbarer Forschungstatbestände;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder im Rettungsdienst sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung mitzuwirken.

Die Absolvent:innen sollen als selbständige Praktiker:innen in der Lage sein, ihr eigenes Handeln und das anderer kritisch auf der Basis ethischer Normen zu reflektieren, Prozesse zu analysieren und zu optimieren sowie patientenorien-

tiert in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten. Sie sollen sich nach Abschluss des Studiums ihrer ethischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sein. Sie werden dazu befähigt, selbstkritisch und flexibel zu agieren und Verantwortung zu übernehmen. Die Persönlichkeitsentwicklung wird zudem durch die Kulturtechniken des selbstgesteuerten lebenslangen Lernens und der Stärkung der kritischen Reflexionsfähigkeit gefördert. Die Studierenden sollen während des Studiums in die Lage versetzt werden, berufliche Rollen auszuprobieren und diese aktiv in Hinblick auf die Professionalisierung des eigenen Berufes mitzugestalten.

Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind von den Lehrenden hinsichtlich der Entwicklung fachbezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Arbeitsfelder des Rettungsdienstes und der adäquaten Notfallversorgung von Patienten, ständig zu überprüfen. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ kennen erste wissenschaftliche Grundlagen und verfügen über praktische Fähigkeiten in den Bereichen präklinische und innerklinische Notfallversorgung. Die Absolvent:innen können Kenntnisse aus Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pharmakologie in Kombination mit den internationalen Standards der Notfallversorgung anwenden. Sie sind in der Lage kritische Fragestellungen oder wenig evidenzbasierte Verfahren unter Anwendung der Methoden des Faches zu analysieren. Auf der Grundlage des erworbenen Wissens ordnen sie Sachverhalte und Themengebiete fachgerecht ein. Die Absolvent:innen verfügen über interkulturelle Kompetenz in Bezug auf internationale Leitlinien. Sie beherrschen die englische Sprache auf einem Niveau das die Verwertung von Fachliteratur ermöglicht, so die Hochschule (siehe Antrag 1.3.1).

Die vermittelten Kompetenzen orientieren sich wesentlich am 1. Kompetenzorientierten Gegenstandskatalog Medizin (2020), Kapitel VII.5 Notfallmaßnahmen. Das Kompetenzprofil des Studiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ an der EAH Jena setzt sich zusammen aus dem Anforderungsprofil an Notfallsanitäter:innen sowie dem Kompetenzprofil im ärztlichen Bereich der Notfallversorgung, so die Hochschule.

Im Sinne einer modernen bedarfsorientierten und integrierten Gesundheitsversorgung eröffnet der primärqualifizierende Studiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ zukunftsichere Arbeits- und Karrierechancen in allen Tätigkeitsfeldern des Rettungswesens und der Notfallversorgung. Neben einer Tätigkeit in der prä-hospitalen Notfallmedizin ist bei dem Ausbildungsprofil des Notfallsanitäters bzw. der Notfallsanitäterin auch ein Einsatz in der klinischen Notfallmedizin, d.h. im Bereich interdisziplinärer Notaufnahmen möglich. Dies wäre einerseits als dauerhafte oder in einem mit der prä-hospitalen Tätigkeit alternierenden Modell denkbar. Die Etablierung solcher Rotationsmodelle kann sich nur als vorteilhaft für die Zusammenarbeit an der so wichtigen Nahtstelle Rettungsdienst – Notaufnahme erweisen. Darüber hinaus könnten sich für den Notfallsanitäter / die Notfallsanitäterin zudem Tätigkeiten im Bereich (hochschulischer) Lehre und Forschung ergeben: Dabei wäre ein Einsatz nicht nur bei prä-hospitalen Forschungsaktivitäten, z.B. beim Monitoring klinischer Studien, bei der Rekrutierung von Studienteilnehmenden etc., sondern insbesondere auch im Bereich interdisziplinärer oder interprofessioneller Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten denkbar. Die Orientierung an den europäischen Ausbildungsstandards eröffnet den Absolvierenden zudem gute Chancen und berufliche Mobilität auf dem europäischen Arbeitsmarkt und darüber hinaus (ausführlich dazu Antrag 1.4.1 und 1.4.2).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der 240 CP umfassende primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist modularisiert aufgebaut und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Semester 1-6) umfasst 14 Pflichtmodule für die theoretisch-praktische Ausbildung sowie sechs Pflichtmodule für die praktische Ausbildung (Praxismodule). Die Praxisphasen sind auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Notfallsanitäter auf 2.680 Stunden festgelegt: 720 Praxis-Stunden davon sind in Krankenhäusern und 1.960 Praxis-Stunden sind in Lehrrettungswachsen zu absolvieren. Der zweite Studienabschnitt (Semester 7-8) umfasst neun Module, davon sind sechs Module zu studieren: vier Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule, wobei Letztere, laut Antragstellerin, „aus einem Katalog der im siebten und achten Studiensemester angebotenen fünf Wahlpflichtmodule“ auszuwählen sind. Als Beispiel hierfür wird auf das bisherige Angebot der Wahlpflichtmodule für die bereits laufenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Gesundheit und Pflege verwiesen, in dem „Case Management“, „Im-

plementierung neuen Wissens in die Praxis“, „Praxisanleitung für Gesundheitsberufe“, „Führen und Leiten in den Gesundheitsberufen“ und „Intensivmedizinische Vertiefung“ angeboten wird. „Es ist geplant, weitere Wahlpflichtveranstaltungen anzubieten“, so die Antragstellerin. Insgesamt sind somit 26 Module zu absolvieren: 18 Pflichtmodule der theoretisch-praktischen Ausbildung, zwei Wahlpflichtmodule und sechs Praxismodule. Pro Studienhalbjahr sind jeweils 30 CP zu absolvieren. Alle Module, mit Ausnahme des Moduls „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (erstreckt sich über zwei Semester), werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Zehn Module (mit Bachelorarbeit) im Umfang von 85 CP sind studiengangspezifisch (ohne Praxismodule). Die sechs Pflichtmodule und die beiden ausgewählten Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 65 CP werden „interdisziplinär“ bzw. gemeinsam mit folgenden weiteren primärqualifizierenden Studiengängen am Fachbereich Gesundheit und Pflege studiert: „Pflege“, „Hebammenwissenschaft“, „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ (siehe Antrag 1.2.2 und Anlage 7b). Im Rahmen von Weiterentwicklungsmaßnahmen an der Hochschule ist ein weiterer Ausbau des interdisziplinären Lernens vorgesehen, so die Antragstellerin (siehe Antrag 1.2.2).

Auslandsaufenthalte oder Auslandssemester sind in ersten sechs Semestern kaum möglich bzw. durch die Vorgaben der staatlichen Ausbildung stark eingeschränkt. Grundsätzlich ist ein Auslandsaufenthalt im siebten Semester möglich, so die Antragstellerin. Aktuell existiert die Anmeldung einer Studentin für das kommende Wintersemester. Sie möchte ihr siebtes Semester in den USA studieren. Praktika sind derzeit nur in Deutschland möglich. Aufgrund der Vorgaben des Landesverwaltungsamtes sind Praktika im Ausland (z.B. Schweiz) nicht möglich.

Strukturierte Austauschprogramme mit anderen Hochschulen existieren bisher noch nicht, sind jedoch mittelfristig geplant, so die Antragstellerin weiter (siehe Antrag 1.2.9).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Propädeutikum (GM)	1	5
2	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen Teil 1 (GM)	1	5

3	Grundlagen der präklinischen und klinischen Erstversorgung	1	10
4	Praxismodul 1	1	10
5	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen 2 (GM)	2	5
6	Sozialwissenschaftliche Grundlagen (GM)	2	5
7	Grundlagen der präklinischen und klinischen Notfallversorgung	2	5
8	Praxismodul 2	2	15
9	Wirtschaft und Recht (GM)	3	5
10	Rettungsdienstliche Einsatz und – Organisationsstrukturen	3	5
11	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I (GM)	3	5
12	Praxismodul 3	3	15
13	Versorgungsalgorithmen und Einsatzkonzepte	4	5
14	Präklinische Versorgung I	4	10
15	Praxismodul 4	4	15
16	Präklinische Versorgung II	5	10
17	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II (GM)	5	5
18	Praxismodul 5	5	15
19	Teamarbeit und Kooperation (GM)	6	5
20	Komplexes Fallverstehen	6	5
21	Praxismodul 6	6	20
22	Intensiv- und Notfallmedizinische Vertiefung	7	10
23	Wahlpflichtmodul 1 – Praxisanleitung für Gesundheitsberufe (GM)	7	10
24	Wahlpflichtmodul 1 – Führen und Leiten in den Gesundheitsberufen (GM)	7	10
25	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III (GM)	7	10
26	Rettungswissenschaften	8	10
27	Wahlpflichtmodul 2 – Implementierung evidenzbasierter	8	5

	Maßnahmen in die Praxis (GM)		
28	Wahlpflichtmodul 2 – Case-Management (GM)	8	5
29	Wahlpflichtmodul 2 – Patient:innen-Autonomie in der Praxis – Potenziale, Kontroversen und Alternativen	8	5
30	Bachelorarbeit und Begleitkolleg	8	12+3
	Gesamt		240

Tabelle 2: Modulübersicht: GM = Gemeinsame bzw. intercurriculare Module: Pflege & Hebammenkunde & Physiotherapie & Ergotherapie; Kursiv = Praxisphasen bzw. -module; blau = Spezifische Module „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (siehe dazu auch AOF 11)

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (Anlage 9) enthalten Informationen zu folgenden Punkten: Modultitel, Modulverantwortliche:er, Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), Leistungspunkte, Arbeitsbelastung (Kontaktstunden, Selbststudium, Praktika), Dauer und Häufigkeit, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Qualifikationsziele/ Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltungen, Lernformen, Modulprüfung und zum Teil Hinweise auf (Grundlagen-) Literatur). Die Art der Modulprüfungen ist im Modulhandbuch (Modulhandbuch Bereich: Modulprüfung, Umfang und Dauer der Prüfung) und in den Studiengangspezifischen Bestimmungen hinterlegt. Die Angaben zum Umfang und zur Dauer der Prüfungen sind dem Prüfungsplan (siehe Anlage 12) und der Rahmenprüfungsordnung zu entnehmen (§ 18 ff.).

Laut Antragstellerin ist die „berufliche Handlungskompetenz“ das primäre strukturierende Element in der Planung und Gestaltung der Lehr- und Lerninhalte. Die einzelnen Module kombinieren dabei Vorlesungen, Seminare, Skills-Trainings und selbstgesteuerte Lernphasen miteinander. Angebote der Lernkontrolle wie Testfragen dienen dem strukturierten Rekapitulieren des Stoffes und der Übungsaufgaben mit Lösungsbeispielen zum Erarbeiten von Transferwissen. Die Studierenden lernen und arbeiten in kleinen Studiengruppen. Es gibt Partnerarbeit, Fallbesprechungen und Reflexionsübungen. Die Wissensvermittlung orientiert sich am Konzept des problem- und fallorientierten Lernens. Die didaktische und methodische Ausgestaltung der Module obliegt im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre den Modulverantwortlichen bzw. Lehrenden (siehe Antrag 1.2.4).

Die Studierenden des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ absolvieren im Studienabschnitt I sechs Praxispflichtmodule. Diese Praxiseinsätze werden durch die Kooperationspartner der EAH Jena gewährleistet. Die Zusammenarbeit zwischen der EAH Jena und den Kooperationspartnern bei der Durchführung der primärqualifizierenden Studiengänge im Bereich der nichtärztlichen Gesundheitsberufe ist durch Kooperationsverträge geregelt (Anlage 3). Ein Praxismodul besteht aus einem mehrwöchigen Einsatz in einer der Einrichtungen der Kooperationspartner. Der formale Rahmen ist durch die der Studienordnung beigefügten Praktikumsordnung (Anlage 10) geregelt. Inhalt und Ziele sind in den Beschreibungen der Module der praktischen Ausbildung im Modulhandbuch (Anlage 9) skizziert. Die Studierenden werden gemäß § 6 der Praktikumsordnung während ihrer Praxisphasen von geeigneten Fachkräften der Praxiseinsatzstellen („Praxisanleitung“) betreut, die über Erfahrung in der Betreuung und Anleitung von Studierenden verfügen. Die Kooperationspartner verpflichten sich laut Hochschule im Kooperationsvertrag, dass die gesetzliche Anforderung an die Qualifikation der Praxisanleitenden sichergestellt ist (siehe AOF 18).

Laut Hochschule existiert ein „Praxiskonzept“, das sich aber aktuell in Bearbeitung befindet. Hierbei werden Lerninhalte festgelegt und spezifisch für die jeweiligen Praxisphasen Praxisaufgaben vergeben. Das Praxiskonzept liegt bislang nicht vor (siehe dazu AOF 19).

Die Vorbereitung auf die Praxisphase erfolgt durch gezielte Skills-Trainings, die im Rahmen des praktischen Unterrichts in den Skills Labs des Bereiches „Rettungswesen und Notfallversorgung“ durchgeführt werden. Vor jedem Praxismodul wird laut Hochschule in einer gemeinsamen Modulkonferenz von Praxisbegleitern und Praxisanleitern der Praxiseinsatz vorbereitet. Der Praxiseinsatz wird mit dem Praxismodulverantwortlichen bzw. der Praxisbegleitung im Rahmen einer Praxisreflexion in den Studiengruppen nachbereitet. Vor jeder Praxisphase gibt es eine Informations- und Einführungsveranstaltung für die Studierenden durch die Praxismodulverantwortlichen, in der alle relevanten Aspekte besprochen werden. Das über zwei Räume verteilte Skills Lab des Studiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ besteht aus Simulationspuppen für Erwachsene, Kinder und Säuglinge sowie weiteren Skills-Trainern. Es können alle für die klinische Krankenversorgung im Rettungswesen relevanten Skills einschließlich einer realitätsnahen Trauma-Versorgung trainiert werden. Über eine Videoanlage können komplexe Fallbeispiele regis-

triert und im Nachgang mit den Studierenden analysiert werden. Für realitätsbezogene Szenarien stehen eine eingerichtete Wohnung sowie ein Rettungswagen zu Verfügung (siehe dazu AOF 16 und die Bilder in Anlage 36). Des Weiteren können die Einrichtungen der Studiengänge „Pflege“ und „Hebammenwissenschaft“ für spezielle Fragestellungen mit genutzt werden. Eine Liste der Einrichtungen, die in den Praxisphasen mit dem Studiengang kooperieren und damit diesen Teil der Praxismodule fachlich und formal korrekt abdecken, ist dem Antrag beigefügt (Anlage 1). Anlage 3 dokumentiert die spezifischere Zusammenarbeit, wie sie mit dem Universitätsklinikum, auch bedingt durch geographische Nähe mit dem gemeinsamen Standort Jena, angestrebt wird (siehe dazu die Erläuterungen in den AOF 17).

Der Studiengang nutzt die Lernplattform „Moodle“ als interaktive Lehr- und Lernmöglichkeit. Jedem Modul ist laut Antragstellerin ein Moodle-Kurs zugeordnet, der alle relevanten Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen enthält (siehe dazu Antrag 1.2.5).

Als Grundlagen für die Formulierung von Kompetenzen dienen die Kompetenzkategorien des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“. Zusätzlich wird Bezug genommen auf die Ausbildungsziele nach § 4 im Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (siehe Antrag 1.2.3).

Jedes Modul wird mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung abgeschlossen. Die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen sind im Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang dargestellt (Anlage 12). Der Prüfungsplan definiert die Prüfungsform und legt Dauer, Umfang und Gewichtung der Modulprüfungsleistung fest. Die Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung in den §§ 12ff. definiert (Anlage 11) . Die Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen obliegt dem/der Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Lehrenden. Sofern die Prüfungsform im Prüfungsplan nicht näher beschrieben ist, wird diese jeweils vor Vorlesungsbeginn in den dazugehörigen Modulen der Lernplattform Moodle bekanntgegeben. Es werden vielfältige Prüfungsformen eingesetzt, die sich jeweils an den Kompetenzen orientieren, die im Modul angestrebt werden. Es werden u.a. Hausarbeiten, Testate, Klausuren, praktische und mündliche Prüfungen als Modulprüfungen durchgeführt. Pro Semester werden drei bis fünf Modulprüfungen abgelegt. Eine Ausnahme bildet das sechste Semester, in dem zusätzlich zu den vier Modulprüfungen

noch die berufszulassende Prüfung erfolgt. Um die Studierbarkeit im sechsten Semester zu gewährleisten, werden die Prüfungsleistungen zeitlich aufeinander abgestimmt. Die staatlichen berufszulassenden Prüfungen erfolgen Mitte des Semesters, während die anderen Modulprüfungen wie üblich am Ende des Semesters erfolgen, so die Antragstellerin (siehe Antrag 1.2.3).

Gemäß § 29 der Prüfungsordnung (Anlage 11) können nicht bestandene Modulprüfungen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden (siehe Rahmenprüfungsordnung § 34 Abs. 4) (siehe auch AOF 20). Die Staatlichen Prüfungen für die Berufszulassung zur „Notfallsanitäterin“ bzw. zum „Notfallsanitäter“ im sechsten Semester umfassen einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Grundlage zum Ablauf und der Bewertung sind die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie die landesrechtlichen Regelungen in Thüringen. Nicht bestandene berufszulassende Prüfungen können einmal wiederholt werden. Verantwortlich für die staatlichen Prüfungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (siehe Antrag 1.2.3).

Die Regelung zum Nachteilsausgleich im Studium, insbesondere bei Behinderung und chronischer Krankheit oder infolge von Mutterschutz/ Elternzeit, findet sich bisher in § 12 der Prüfungsordnung (siehe Anlage 11). Zukünftig wird der Nachteilsausgleich in der Rahmenprüfungsordnung § 13 geregelt werden (siehe § 13 in Anlage 33) (siehe auch AOF 21).

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Auch die noch nicht verabschiedeten Rahmenordnungen wurden entsprechend geprüft (siehe Anlage 31 sowie die diesbezügliche Anmerkung in AOF S. 1f.).

Die ECTS-Einstufung ist in der Prüfungsordnung in § 24 Abs. 3 entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide geregelt (siehe Anlage 11). Sie wird im Zeugnis ausgewiesen.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ sind in § 6 der Studienordnung des Studiengangs geregelt (siehe Anlage 10). Dort heißt es: „Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 Thüringer Hochschulgesetz für einen grundständigen Studiengang genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen“ (i.d.R. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hoch-

schulreife oder die Fachhochschulreife). „Für die Zulassung zum Studiengang an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs (Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter) gemäß § 8 des NotSanG vorzulegen“. Zudem ist ein amtliches Führungszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 NotSanG vorzulegen.

Der Studiengang ist mit 25 Studienplätzen zulassungsbegrenzt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten gemäß § 7 der Studienordnung die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Die Immatrikulation in das jeweils erste Fachsemester erfolgt immer zum Wintersemester.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Der Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist im Wintersemester 2017/2018 gestartet. Der Start des Studiengangs wurde in Abstimmung mit dem TMWWDG (zuständige Ministerium für den Hochschulbereich) und mit den laut Ziel- und Leistungsvereinbarung ausgehandelten Mitteln (alle Ressourcen einschl. Lehrpersonal) genehmigt. Das geplante Personalkontingent betrug initial eine Professorenstelle und eine Stelle LfbA. Ein promovierter Anästhesist und Notfallmediziner mit langjähriger Erfahrung wurde als Vertretungsprofessor zum 01.10.2017 zunächst zu 25 % von der Hochschule eingestellt. Die LfbA-Stelle wurde zu je 50 % mit zwei Personen besetzt. Hierbei ist laut Hochschule zu berücksichtigen, dass der Anteil für Lehre initial gering war, da die Matrikel jährlich starteten. Bei steigendem Lehrbedarf wurden darüber hinaus externe Dozenten verpflichtet. Der jetzige Studiengangleiter wurde ab 01.04.2019 als Vertretungsprofessor und Nachfolger der vorherigen Vertretungsprofessur zu 50 % angestellt. Für die intercurricularen Module standen zusätzlich Personal aus anderen Studiengängen zu Verfügung. Der Personalbestand wurde in den Jahren dann weiter ausgebaut (siehe dazu AOF 14).

Im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“, dem pro Wintersemester 25 Studienplätze zur Verfügung stehen, sind bei Vollauslastung pro Jahr insgesamt 308,8 SWS an Lehre (intercurricular und studiengangspezifisch zusammen) zu erbringen (siehe Anlage 20). Für

die Praxisbegleitung werden laut Hochschule ca. 5,4 SWS für die Praxisphasen 1-6 vorgesehen. Diese werden in der Regel durch LfbA abgeleistet. **In welchem Umfang kommen SWS für die Skills Lab Betreuung hinzu? Welches Personal ist dafür zuständig?** Laut Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 20) werden davon pro Jahr insgesamt 222,1 SWS an Lehre (entspricht 71,92 % der Lehre) von hauptamtlichen Lehrkräften (Professor:innen und i.d.R. Lehrkräfte für besondere Aufgaben) erbracht (71,5 SWS in intercurricularen Modulen und 150,6 SWS in studiengangspezifischen Modulen). 86,7 SWS an Lehre werden von Lehrbeauftragten erbracht (entspricht 28,08 % der Lehre): 22,3 SWS erbringen Lehrbeauftragte in intercurricularen Modulen und 64,4 SWS erbringen (Anmerkung: nicht durchgängig akademisch qualifizierte) Lehrbeauftragte in studiengangspezifischen Modulen. Die Hochschule bestätigt, dass die Lehre in den studiengangspezifischen Modulen nicht komplett durch akademisches Personal abgedeckt wird (siehe Seite 2 Lehrverflechtungsmatrix mit entsprechenden Qualifikationen). Unter den Lehrbeauftragten befinden sich aktuell drei Ärzte. Das nicht-akademische Lehrpersonal hat entweder spezifische Aufgaben wie Einweisung in Perfusoren/Defi/Beatmungsgeräte/ECMO/LVAD/Impella oder sind als Praxisanleiter mit langer Berufserfahrung an anderen Einrichtungen tätig. Das Skills-Training ist aktuell in vielen Modulen ein fester Bestandteil. Mit der Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten des Skills Lab Ende 2022 ist ein interdisziplinäres Konzept zur effektiven Nutzung der Ressourcen aktuell in Planung, so die Hochschule.

Der Lehranteil der professoral Lehrenden liegt insgesamt bei 86,7 SWS. Dies entspricht 28,08 % der Lehre insgesamt. 69,2 SWS an professoraler Lehre werden in intercurricularen Modulen (entspricht ca. 80 % der intercurricularen Lehre) und 17,5 SWS in studiengangspezifischen Modulen (entspricht ca. 20 % der studiengangspezifischen Lehre) erbracht. Von den 17 hauptamtlichen Lehrkräften (Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sind neun Professor:innen (siehe dazu AOF 15).

Aktuell ist der Studiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ mit der Professur für Rettungswesen und Notfallversorgung sowie mit drei Lehrkräften für besondere Aufgaben besetzt (aktuell insgesamt 2,9 VK) (siehe Anlage 21). Hinzu kommen weitere Lehrende aus der Hochschule bzw. dem Fachbereich Gesundheit und Pflege sowie externe Lehrbeauftragte (siehe Antrag 3.1.1).

Aus der Lehrverflechtungsmatrix Lehrende (Anlage 20) gehen die Titel bzw. Qualifikation der Lehrenden, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung in SWS insgesamt, die Module des Studiengangs, in denen gelehrt wird, und der Lehrumfang in SWS hervor. Nähere Angaben zu den vier hauptamtlich Lehrenden auf dem Gebiet Rettungswesen und Notfallversorgung sind den Kurzlebensläufen (Anlage 21) zu entnehmen.

Voraussetzung für eine Professur im zu akkreditierenden Studiengang ist – neben den Kriterien des Thüringer Hochschulgesetzes – insbesondere die Qualifizierung in der Notfall- und Intensivmedizin. „Diese ist wichtig, um den Anwendungsbezug und den Praxistransfer in der Lehre zu gewährleisten“, so die Antragstellerin. Formalien sind in der Berufsordnung der EAH Jena vom 25. Februar 2019 geregelt“ (siehe Anlage 23).

Lehrbeauftragte werden von der Hochschule i.d.R. über klassische Ausschreibungen und Netzwerkarbeit gewonnen (siehe Antrag 2.1.2). Lehrbeauftragte können Personen sein, die i.d.R. mindestens über einen ersten Hochschulabschluss in dem zu lehrenden Gebiet verfügen.

Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung und Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende werden durch die Hochschule organisiert. Hier stehen verschiedene Angebote zur Verfügung: z.B. Workshops, Einzel-Coachings für Lehrende und diverse Weiterbildungsangebote. Professoren/Professorinnen und hauptamtlich Lehrende ohne Professur nehmen zudem kontinuierlich an Fachtagungen im In- und Ausland teil, so die Antragstellerin (siehe Antrag 2.1.3).

Weiteres, für den Studiengang relevantes nicht-wissenschaftliches bzw. administratives Personal (z.B. verantwortliche Personen für die Studiengangs- und Prüfungsorganisation, die Systemadministration und das E-Learning, Praxisamt und Sekretariat) ist im Antrag gelistet (siehe Antrag 2.2.1).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag auf Akkreditierung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist eine förmliche Erklärung der EAH Jena über die Sicherung der personellen, räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (siehe Anlage 25).

Die Hochschule verfügt auf 4.299 m² Hauptnutzfläche über ca. 1.500 Räume, darunter einen Experimentierhörsaal (ca. 90 Plätze), einen Physikhörsaal (ca. 130 Plätze), drei allgemeine Hörsäle (je ca. 130 Plätze), zwei große Hörsäle (je 270 Plätze) sowie 39 Seminarräume (darunter: 29 Seminarräume mit 24–40 Plätzen und zehn Seminarräume mit 40–80 Plätzen). Darüber hinaus besitzt die Hochschule insgesamt 124 Labore, Laboreinheiten und spezielle Übungsräume. Die Hörsäle sind mit modernster Medientechnik, die Seminarräume überwiegend mit Overheadprojektoren, Beamern, Flipcharts und dreiflügeligen Schiebetafeln ausgestattet (siehe Antrag 2.3.1).

Der primärqualifizierende Studiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ verfügt derzeit über folgende Räumlichkeiten: Zwei Büroräume, ein Seminarraum, zwei Praxisräume und zwei Skills Lab-Räume.

Der Bibliotheksbestand der Hochschulbibliothek ist laut Antragstellerin „angepasst an das Ausbildungsprofil“ der Hochschule (siehe Antrag 2.3.2). Die Bibliothek verfügt über insgesamt 320.000 Bände, Videos, CDs, über 10.000 Abonnements Papier- und E-Journals, über eine Patentbibliothek mit umfangreicher Patent-Schriftensammlung, über eine Normeninformation mit relevanter Normensammlung und zum Arbeits- und Brandschutz sowie ein lizenziertes DIN-Normenwerk als Volltextdatenbank mit PERINORM.

Innerhalb der Bibliothek gibt es einen umfangreichen Bestand an Büchern und Zeitschriften (gedruckt und elektronisch) für die Bereiche Physiotherapie/ Medizin/ Bezugswissenschaften. Für den Bereich Rettungswesen und Notfallversorgung werden weitere Bücher und Zeitschriften in Kürze angeschafft, so die Hochschule im Antrag. Eine Liste der inzwischen verfügbaren fachspezifischen analogen Literatur im Umfang von ca. 120 Titeln wurde nachgereicht (siehe Anlage 35). Neben den Lehrbüchern gibt es direkten Zugriff auf medizinische Fachzeitschriften (u.a. Der Notarzt, Notfallmedizin, retten! Intensivmedizin, AINS, Schmerzmedizin) (siehe dazu AOF 12).

Für die Studierenden besteht die Möglichkeit der Nutzung des kompletten Bestandes der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (siehe AOF 12). Im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens erhalten die Studierenden im ersten Semester jeweils Einführungen vor Ort in die Bibliothek der EAH Jena, den Hauptlesesaal der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek und die Fachbibliothek Medizin am Universitätsklinikum Jena. Es können ca. 40.000 (anatomische) Abbildungen und E-Learning-Kurse zu spezifischen Themen genutzt

werden. Neben den frei zugänglichen Datenbanken wie Medline via PubMed bietet der Fachbereich Gesundheit und Pflege seinen Studierenden zwei Zugänge zu elektronischen Fachdatenbanken an, für die entsprechenden Lizenzen erworben wurden: CareLit ist eine deutschsprachige Datenbank, die eine Recherche in Zeitschriften aus den Fachgebieten der Pflege sowie der Gesundheitswissenschaften ermöglicht. Die Studierenden erhalten einen aktuellen Zugriff auf bibliografische Angaben und Abstracts aus 280 deutschsprachigen Fachzeitschriften. Sie ist vorrangig zum Einstieg im Bachelor-Studiengang vorgesehen, wird aber auch von Masterstudierenden verwendet. CINAHL ist eine englischsprachige sowie international anerkannte und etablierte Fachdatenbank für Pflege- und Gesundheitswissenschaften. Den Studierenden wird über das Intranet ein Zugriff auf die Version „CINAHL Complete“ ermöglicht, die monatlich aktualisiert wird. Damit können die Studierenden von zu Hause aus recherchieren und erhalten Zugang zu Volltexten von mehr als 750 Zeitschriften.

Die Bibliothek der EAH Jena ist von Montag bis Donnerstag von 8:30 - 19:00 Uhr und am Freitag von 08.30 - 17.00 Uhr geöffnet. In der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit ist die Bibliothek täglich ab 15:30 Uhr geschlossen.

Der Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ nutzt die Online-Plattform Moodle. Sie bietet Platz für strukturierte Lernprozesse und Projektarbeit, und sie wird zudem als Basis für selbstgesteuertes Lernen genutzt und zur Unterstützung der Modulkommunikation. Zu jedem Modul des Studiengangs gibt es einen Moodle-Kurs. Dem Fachbereich Gesundheit und Pflege stehen in ausreichender Anzahl Beamer/ Smart Boards/ Notebooks/ Zubehör sowie ein Videokonferenzsystem zur Verfügung. Mehrere Räume verfügen über fest installierte/ stationierte Beamer. Ein WLAN-Netz ist vorhanden.

Dem Fachbereich Gesundheit und Pflege standen zur Anschubfinanzierung der Studiengänge „Ergotherapie“, „Physiotherapie“ und „Rettungswesen und Notfallversorgung“ Mittel aus dem Strategie- und Innovationsbudget des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft in Höhe von rund 470.000 € zur Verfügung. Im Jahr 2020 wurden der Hochschule weitere finanzielle Mittel in Höhe von 576.000 € zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden noch weitere 44.000 € an Mitteln bereitgestellt. Der Anteil der Anschubfinanzierung, der direkt in den Studiengang „Rettungswesen

und Notfallversorgung“ eingebracht wurde, liegt bei 228.633 € (siehe dazu AOF 13).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Seit 2005 arbeitet die Hochschulleitung der EAH Jena an der Konzeption, Einführung und nachhaltigen Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems (QMS) „Methodische Vielfalt“. Als Grundlage dieses Qualitätsmanagementkonzeptes wird der Qualitätsregelkreis auf allen Ebenen der Hochschule herangezogen. Neben Studium und Lehre werden die Bereiche Forschung und Transfer, Verwaltung, wissenschaftliche Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen und das Management in das System eingegliedert. Die Struktur des Konzeptes ist in einer Abbildung im Akkreditierungsantrag visualisiert (siehe Antrag 1.6.1). In einem weiteren Organigramm sind die Verantwortlichkeiten und die Zuständigkeiten im QMS veranschaulicht bzw. festgelegt (siehe Antrag 1.6.1). Die Hochschulleitung trägt die Hauptverantwortung für das Qualitätsmanagementsystem und ist in Zusammenarbeit mit den Fach-, Service- und Verwaltungsbereichen sowie den Referaten für die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung des QMS verantwortlich. Für die Umsetzung des QMS in den einzelnen Bereichen und Referaten sind Qualitätsmanagement-Verantwortliche (QM-V) eingearbeitet. Als Arbeits- und Kommunikationssystem finden u.a. in regelmäßigen Abständen Qualitätszirkel statt (ausführlich Antrag 1.6.1). Die Qualitätsziele orientieren sich an den Zielen der Hochschule, die im „Konzept zur Hochschulentwicklungsplanung 2012 – 2020“ definiert und hinterlegt sind.

Die EAH Jena verfügt seit 2005 über eine aus zwei Teilen bestehende Evaluationsordnung, die 2008 und 2012 novelliert wurde (siehe Anlage 17). In ihr sind u.a. die Fachbereichsevaluation und die studentische Lehrevaluation geregelt und mit Durchführungshinweisen versehen. Die hochschulweiten Maßnahmen der Lehrevaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung werden durch Maßnahmen in den einzelnen Fachbereichen ergänzt und weiter spezifiziert. Alle Fachbereiche der Hochschule haben auf der Grundlage der zentralen Evaluationsordnung der EAH Jena eigene Evaluierungskonzepte entwickelt, nach denen sie arbeiten (siehe Antrag 1.6.3).

Der Fachbereich Gesundheit und Pflege hat am 03.04.2019 ein Konzept zur Lehrevaluation verabschiedet, das die zentralen hochschulweiten Evaluationsaktivitäten ergänzt (siehe Anlage 18). Eine qualitätsmanagementbeauftragte

te Professorin bzw. ein qualitätsmanagementbeauftragter Professor koordiniert alle fachbereichsspezifischen Evaluationen. Pro Semester wird mindestens ein Modul pro Studiengang evaluiert, wobei jedes Modul innerhalb von fünf Jahren eine Evaluation durchlaufen sollte. Folgende Aspekte werden durch eine schriftliche standardisierte Befragung angepasst für Vorlesungen, Seminare, Praktika und Tutorien erhoben: Inhalt und Qualität der Modulveranstaltungen, Betreuung durch die Lehrenden, Schwierigkeitsgrad der Modulveranstaltungen, erworbene Qualifikationen, studentischer Arbeitsaufwand (workload) und Rahmenbedingungen. Die Lehrevaluationsergebnisse werden pro Semester anonymisiert in aggregierter Berichtsform durch den Fachbereich auf den Fachbereichsseiten veröffentlicht (siehe dazu Antrag 1.6.3). Im Rahmen der Modulevaluationen wird jeweils auch der Praxisbezug bzw. die Angemessenheit des Anteils an praxisbezogenem Wissen evaluiert. Zudem sehen die zentrale Evaluation der EAH Jena regulär Absolvierendenbefragungen vor, die den Aspekt der Praxisrelevanz evaluieren (siehe Antrag 1.6.4). Dies gilt auch für den zu akkreditierenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“, für den vom Modulkoordinator bzw. der Modulkoordinatorin zu jedem Modul eine vor- und nachbereitende Lehrkonferenz mit allen im Modul Lehrenden durchgeführt wird (siehe dazu Antrag 1.6.3).

Die geplante Arbeitsbelastung im Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ liegt bei 30 CP pro Semester.

Einige statistische Daten zur Bewerbenden-Lage, zum Annahmeverhalten, zur Geschlechterverteilung der Studierenden etc. liegen (bezogen auf die Kohorten ab dem Wintersemester 2017/2018) vor (siehe dazu Anlage 37 und Anlage 38 sowie AOF 23).

Nähere Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf und zu den Prüfungsanforderungen finden sich auf der Webseite des Fachbereichs Gesundheit und Pflege. Informationen zur allgemeinen und fachspezifischen Studienberatung sowie die Kontaktdaten der Lehrenden sind ebenso auf der Webseite des Fachbereichs Gesundheit und Pflege sowie der EAH Jena zugänglich. Sprechstunden mit Lehrenden erfolgen in der Regel auf individuelle Anfrage. Fachspezifische Tutorien existieren derzeit noch nicht, so die Antragstellerin (siehe Antrag 1.6.7 und 1.6.8).

Laut Antragstellerin bemüht sich die EAH Jena und der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte in vielfältiger Weise um die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die EAH Jena hat dazu im Mai 2015 einen neuen Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2015 bis 2021 verabschiedet. Dieser beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit. 2018 erfolgte eine Anpassung des Gleichstellungsplans (siehe Anlage 19). Darin sind u.a. folgende Maßnahmen für Studierende festgelegt:

- die Umsetzung der Möglichkeit eines Teilzeitstudiums im Rahmen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen,
- die weitere Verbesserung von infrastrukturellen Voraussetzungen für den temporären Aufenthalt von Kindern auf dem Campus der EAH Jena,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Gendersensibilität in der Lehre,
- die Förderung des Austauschs von studieninteressierten oder studierenden Frauen mit berufserfahrenen Frauen insbesondere aus den MINT-Fächern,
- eine enge Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk in Thüringen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Studierenden mit Kindern.

Um die Chancengleichheit im Studium zu gewährleisten und bestehende Nachteile auszugleichen, wird dem gesetzlich verankerten Anspruch des Nachteilsausgleiches für betroffene Studierende in § 12 der Prüfungsordnung Rechnung getragen (siehe Anlage 11). Zukünftig wird der Nachteilsausgleich in der Rahmenprüfungsordnung in § 13 verankert. Dort ist festgeschrieben, dass Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen sind, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit.

Die EAH Jena bietet ausländischen Studierenden besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Information und Betreuung. Seit Jahren gibt es dazu ein Bündel von Maßnahmen, wie zum Beispiel mehrsprachige Broschüren, Flyer und Internetseiten, umfassende Tutorenprogramme, Intensivsprachkurse, regelmäßige Informationsveranstaltungen oder Messebeteiligungen. Die EAH Jena bietet ausländischen Studierenden zudem Fördermöglichkeiten (siehe dazu Antrag 1.6.9).

Die Stelle eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen ist besetzt.

2.4 Institutioneller Kontext

Die „Fachhochschule Jena“ wurde 1991 als eine der ersten Bildungseinrichtungen ihrer Art in den neuen Bundesländern gegründet. Am 01.10.2014 erfolgte eine Umbenennung in „Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ (EAH Jena). Ermöglicht wurde dies durch eine Änderung im Thüringer Hochschulgesetz, mit welcher den Fachhochschulen freigestellt wurde, den Namen „Hochschule“ zu tragen. Die EAH Jena ging als erste der staatlichen Thüringer Fachhochschulen diesen Schritt (siehe Antrag 3.1.1).

Die Schwerpunkte der EAH Jena beruhen auf den vier Ausbildungssäulen „Technik“, „Wirtschaft“, „Soziales“ und „Gesundheit“. Die Hochschule gliedert sich derzeit in neun Fachbereiche: „Betriebswirtschaft“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Gesundheit und Pflege“ (der jüngste Fachbereich), „Grundlagenwissenschaften“, „Maschinenbau“, „Medizintechnik und Biotechnologie“, „SciTec: Präzision-Optik-Materialien-Umwelt“, „Sozialwesen“ sowie „Wirtschaftsingenieurwesen“. Derzeit (Wintersemester 2019/2020) werden 28 Bachelor- und 25 Masterstudiengänge angeboten. Im Wintersemester 2019/2020 waren 4.288 Studierende an der EAH Jena eingeschrieben, darunter 702 Erstsemester. Derzeit liegt der Anteil ausländischer Studierender bei 21,6 % (926).

Unterrichtet werden die Studierenden von insgesamt 123 Professor:innen (VZÄ), davon sind 21 Professorinnen. Hinzu kommen 22 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA). In Projekte eingebunden sind derzeit ca. 77 weitere wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (siehe Antrag 3.1.1).

Der Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ wurde am 01.09.2014 gegründet. Der neue Fachbereich trägt laut Antragstellerin zur Festigung des Profils der EAH Jena bei und steht im Einklang mit den Zukunftsthemen der Hochschule: „Innovation für Lebensqualität, Gesundheit, Präzision, Nachhaltigkeit & Vernetzung“. Perspektivisch sollen die Bereiche „Gesundheit und Gesundheitsberufe“ ausgebaut und im sich etablierenden „Thüringer Gesundheitscampus“ fest integriert werden. Mit der Ausgestaltung eines „Thüringer Gesundheitscampus Jena“ werden nicht nur zukunftsfähige Qualifikationen der Gesundheitsberufe gewährleistet, sondern auch gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit der EAH Jena, des Universitätsklinikums Jena und der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena angestrebt, so die Antragstellerin (siehe Antrag 3.2).

Mit dem zur Akkreditierung vorliegenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ werden am Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ derzeit die im Folgenden genannten acht Studiengänge angeboten (Stand: 16.11.2020):

- Bachelorstudiengang „Pflege/ Pflegeleitung (Fernstudiengang), Regelstudienzeit: sieben Semester, Anzahl an Studierenden: 148.
- Konsekutiver Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegemanagement“ (Fernstudiengang), fünf/neun Semester, Anzahl der Studierenden: 94.
- Bachelorabschluss „Pflege DUAL“ (primärqualifizierend), acht Semester, Anzahl der Studierenden: 56.
- Bachelorabschluss „Pflege (primärqualifizierend), acht Semester, Anzahl der Studierenden: 10.
- Bachelorstudiengang „Geburtshilfe/ Hebammenkunde DUAL“ (primärqualifizierend), acht Semester, Anzahl der Studierenden: 70.
- Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung DUAL“, (primärqualifizierend), acht Semester, Anzahl der Studierenden: 66.
- Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ (primärqualifizierend), acht Semester, Anzahl der Studierenden: 65.
- Bachelorstudiengang „Ergotherapie“ (primärqualifizierend), acht Semester, Anzahl der Studierenden: 25.

3 Gutachten

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH Jena) zur Akkreditierung eingereichten primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (Vollzeitstudium) fand am 01.03.2022 statt. Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 in virtueller Form durchgeführt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachter:innen berufen:

als Vertreter:innen der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Claudia Heilmann, Berufsakademie Sachsen - Staatliche Studienakademie Plauen

Herr Prof. Dr. Clemens Kill, Zentrum für Notfallmedizin der Universitätsmedizin Essen

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Hans-Peter Hündorf, DRK Kreisverband Dessau e.V.

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Franzisca Dilger, Universität Heidelberg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Begutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.1 Eckdaten zum Studiengang

Der von der EAH Jena am Fachbereich Gesundheit und Pflege angebotene Studiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist ein primärqualifizierender Modellstudiengang gemäß § 7 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG). Er verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Notfallsanitäter:in mit einem ersten akademischen Hochschulabschluss. Der Studiengang ist als ein auf acht Semester angelegtes Vollzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 240 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 4.819 Stunden Präsenzzeit und 2.381 Stunden Selbststudium (davon 168 Stunden Praxis, 1.191 Stunden Rettungswesen, 1.022 Stunden Intercurriculare Module). Die zehn auf das „Rettungswesen“ bezogenen Module entsprechen einem Studienanteil von 85 CP, die sechs Praxismodule entsprechen einem Studienanteil von 90 CP und die acht intercurricularen Module entsprechen einem Studienanteil von 50 CP. Hinzu kommen zwei Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 15 CP. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP vergeben.

Der seit dem Wintersemester 2017/2018 angebotene achtsemestrige Bachelorstudiengang besteht aus zwei Studienabschnitten mit zusammen 29 Modulen, von denen 26 studiert werden müssen: Der erste Studienabschnitt (1. bis 6. Semester) im Umfang von 180 CP umfasst 14 theoretisch-praktische Pflichtmodule sowie sechs Praxismodule. Am Ende des sechsten Semesters erlangen die Studierenden mit Bestehen der staatlichen berufszulassenden Prüfungen auf der Grundlage der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ einen Berufsabschluss

als Notfallsanitäterin bzw. als Notfallsanitäter. Der Studienabschnitt II (Semester 7-8) umfasst neun Module, davon vier Pflicht- (u.a. Bachelorarbeit) und fünf Wahlpflichtmodule, wobei von letzteren zwei zu studieren sind. Die sechs Praxismodule werden in geeigneten Lehrkrankenhäusern (insgesamt 720 Stunden) und genehmigten Lehrrettungswachen (1.960 Stunden) absolviert (Gesamtstunden: 2.680).

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist i.d.R. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Für die Zulassung zum Studiengang sind zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs (Notfallsanitäter:in) gemäß § 8 des NotSanG sowie ein amtliches Führungszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 NotSanG vorzulegen. Der Studiengang ist mit 25 Studienplätzen zulassungsbegrenzt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten gemäß § 7 der Studienordnung die Regeln der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2017/2018. Das Bachelorstudium an der staatlichen EAH Jena ist gebührenfrei.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) hat am 29.06.2017 die Einrichtung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ zum Wintersemester 2017/2018 mit Auflagen genehmigt.

3.2 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachter:innen

Die Gruppe der Gutachter:innen traf sich am 28.02.2022 zu einer virtuell durchgeführten Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende virtuelle Vor-Ort-Begutachtung strukturiert.

Die virtuelle Vor-Ort-Begutachtung am 01.03.20221 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachter:innengruppe wurde von einem Mitarbeiter der AHPGS begleitet.

Die Gutachter:innen führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Rektor; Kanzlerin; Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung; Vizepräsidentin für Forschung und Entwicklung; Qualitätsbeauftragte), mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (Dekan; Prodekanin; Prodekan), mit dem Programmverantwortlichen und einer Gruppe von drei Lehrenden sowie mit einer Gruppe von vier Studierenden aus dem Studiengang.

Die Verknüpfung von Akkreditierung und Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren wurde von der Hochschule nicht beantragt, da die Einrichtung des Modellstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ an der EAH Jena vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 29.06.2017 genehmigt wurde. Verantwortlich für die staatlichen Prüfungen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 „Gesundheitswesen“.

Vorbemerkung

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Notfallsanitätergesetz (NotSanG) wurde die zweijährige Ausbildung zum Rettungsassistenten bzw. zur Rettungsassistentin durch die Einführung einer dreijährigen Ausbildung zum Notfallsanitäter bzw. zur Notfallsanitäterin abgelöst. § 7 NotSanG ermöglicht zudem eine primärqualifizierende hochschulische Ausbildung in Form von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Berufsbildes.

Die EAH Jena hat die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, Modellstudiengänge zur Entwicklung eines akademischen qualifizierten Notfallsanitäters bzw. einer akademischen qualifizierten Notfallsanitäterin einzurichten, aufgegriffen und im Wintersemester 2017/2018 den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ gestartet. Die Einrichtung des Bachelorstudiengangs wurde vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) mit Schreiben vom 29.06.2017 (mit Auflagen) genehmigt. Die erfolgreiche Programmakkreditierung sollte, so eine Auflage des TMWWDG, bis spätestens Ende des Sommersemesters 2018 nachgewiesen werden.

Der Studiengang ist Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2021-2025 zwischen dem TMWWDG und der EAH Jena. Der Stand der Akkreditierungsverfahren wird laut Hochschule zweimal jährlich gegenüber dem

TMWWDG berichtet und laufende Verfahren werden hinsichtlich Fortführung und Stand der Verfahren abgestimmt. „Somit liegt die Zustimmung zur Einführung, Weiterführung und Weiterentwicklung des Studiengangs vom TMWWDG vor“, so die Hochschule.

3.2.1 Qualifikationsziele

Gemäß § 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ermöglicht das Studium eine doppelte Qualifikation. Der Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter (nach dem 6. Semester) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Der Studiengang vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen im Bereich der Notfallversorgung und des Rettungswesens. Lehre und Studium sollen gemäß § 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie Maßnahmen nach dem NotSanG (selbstständig oder mitwirkend) wissenschaftlich fundiert ausüben können. Denn das Gesetz sieht in § 2a unter bestimmten Voraussetzungen die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäter:innen vor. Dort heißt es: „Bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen, auch teleärztlichen, Versorgung dürfen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen, einschließlich heilkundlicher Maßnahmen invasiver Art, dann eigenverantwortlich durchführen, wenn sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von der Patientin oder dem Patienten abzuwenden“.

Die in § 4 NotSanG näher definierten Ausbildungsziele (Durchführung eigenverantwortlicher Aufgaben und Mitwirkung bei bestimmten anderen Aufgaben) sind in den Ordnungen des Studiengangs zwar benannt, jedoch ist für die Gutachter:innen im Curriculum bzw. den Modulbeschreibungen des Studiengangs nicht durchgängig erkennbar, welche Ausbildungsziele mittels welcher modularen Qualifikationsziele wie erreicht werden sollen und welchen konkreten Beitrag dabei die intercurricularen Module leisten. Das heißt, die Zielformulierungen und die Wege, wie diese Ziele erreicht werden sollen, sind zu präzisieren. Es wird empfohlen, sie einleitend im Modulhandbuch zu hinterlegen. Auch ist für die Gutachter:innen der Mehrwert des Studiums im Vergleich zur

Ausbildung für Notfallsanitäter:innen im Modulhandbuch nicht durchgängig erkennbar (*zu den Auflagen siehe Kriterium 3*).

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach einer behördlichen Genehmigung zum vorliegenden Studienkonzept. Da diese für den im Wintersemester 2017/2018 gestarteten Studiengang nicht vorgelegt werden konnte, halten die Gutachter:innen die Einreichung einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Landesverwaltungsamts für erforderlich, in der bestätigt wird, dass das Studienkonzept und insbesondere auch der praktische Teil der Ausbildung in jeder Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen des NotSanG sowie der dazu gehörenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht, da die Regelungen nach § 7 NotSanG lediglich vorsehen, dass der schulisch-praktische Ausbildungsteil durch eine Hochschule erfolgen kann. Insbesondere im Hinblick auf § 12 (Ausbildungsvertrag) und auch § 15 (Ausbildungsvergütung) sehen die Gutachter:innen erhebliche Rechtsunsicherheiten zu Lasten der Studierenden (fehlende Rechtssicherheit bezüglich der Berufsausbildung) und Risiken zu Lasten der Hochschule (Geltendmachung von Ausbildungsvergütungen).

Dass das Studium u.a. den Erwerb von personalen und sozialen Kompetenzen befördert, und dass im Studiengang Wert daraufgelegt wird, die Kommunikationskompetenzen der Studierenden und deren Kompetenzen für eine interprofessionelle Zusammenarbeit zu stärken, ist für die Gutachter:innen offensichtlich. Die Gutachter:innen gehen auf der Grundlage der Modulbeschreibungen weiter davon aus, dass im Rahmen des Studiums auch die Reflexionsfähigkeit, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung gestärkt werden. Insgesamt sehen die Gutachter:innen die beschriebenen Qualifikationsziele als geeignet, um den Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Dies zeigt sich auch darin, dass die Studierenden bereits nach dem Staatsexamen berufstätig werden, so die Auskunft der befragten Studierenden vor Ort.

Im Rahmen der akademischen Ausbildung zum Beruf der Notfallsanitäter:in kooperiert die EAH Jena, wie im NotSanG vorgeschrieben, mit Einrichtungen der Berufspraxis, d.h. mit geeigneten Lehrkrankenhäusern (hier sind insgesamt 720 Stunden abzuleisten) und mit genehmigten Lehrrettungswachen (hier sind insgesamt 1.960 Stunden abzuleisten), die für die Studierenden Praktikums-

plätze zur Verfügung stellen und somit die praktische Ausbildung ermöglichen. Die Inhalte der Praxiseinsätze sind in § 1 und Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter festgelegt (*ausführlich dazu Kriterium 6*). Wie die theoretische und praktische Ausbildung zeitlich und organisatorisch zusammenpassen (z.B. im Studienablaufplan), wurde den Gutachter:innen nicht ersichtlich (*siehe dazu die Auflage in Kriterium 8*).

Die Berufsaussichten für akademisierte Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern werden von den Gutachter:innen grundsätzlich positiv eingeschätzt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen orientiert sich das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ an Qualifikationszielen, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Sie beziehen sich auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums zum Teil erfüllt. 1. Die Zielformulierungen des Studiengangs, das heißt, welche übergeordneten Ausbildungsziele mittels welcher modularen Qualifikationsziele im Studiengang wie erreicht werden sollen, und welchen konkreten Beitrag dabei die intercurricularen Module leisten, ist für das Studienkonzept in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. 2. Es ist eine Stellungnahme des zuständigen Landesverwaltungsamts vorzulegen, in der bestätigt wird, dass das Studienkonzept und insbesondere auch der praktische Teil der Ausbildung in jeder Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen des NotSanG sowie der dazu gehörenden der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht, da die Regelungen nach § 7 NotSanG lediglich vorsehen, dass der schulisch-praktische Ausbildungsteil durch eine Hochschule erfolgen kann.

3.2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der gemäß § 7 NotSanG als primärqualifizierender Modellstudiengang konzipierte, in Vollzeit angebotene, 240 CP umfassende Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist kompetenzorientiert aufgebaut und vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Dies gilt sowohl für Theorie- als auch für Praxismodule.

Pro Studienhalbjahr werden 30 CP erworben. Der Bachelorstudiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte: Der erste Studienabschnitt schließt am Ende des sechsten Semesters (180 CP) mit den berufszulassenden Prüfungen ab. Der zweite Studienabschnitt umfasst die vertiefenden Semester sieben und acht (60 CP). Er schließt am Ende des achten Semesters mit der Bachelorarbeit und der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) ab.

Der Studiengang umfasst insgesamt 29 Module, von denen 26 verpflichtend zu studieren sind. Alle Module haben eine Mindestgröße von fünf CP. Mit Ausnahmen von einem Modul werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 7.200 Stunden. Die 26 zu absolvierenden Module verteilen sich strukturell wie folgt: zehn Module sind „rettungswesenbezogen“ mit einem Studienanteil von 85 CP, sechs Module sind Praxismodule mit einem Studienvolumen von 90 CP, acht weitere Module werden als intercurriculare Module ausgewiesen. Sie werden gemeinsam mit Studierenden der Bachelormodellstudiengänge „Pflege“, „Hebammenwissenschaft / Midwifery“, „Physiotherapie“ und „Ergotherapie“ absolviert. Sie haben einen Studienanteil von 50 CP. Hinzu kommen zwei Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 15 CP.

Das Abschlussmodul ist auf 15 CP ausgelegt: für die Bachelorthesis ist ein Workload im Umfang von zwölf CP und für das Begleitkolloquium einschließlich der mündlichen Verteidigung der Bachelorthesis ein Workload im Umfang von drei CP vorgesehen. In den ersten sechs Semestern haben die Studierenden gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter eine praktische Ausbildung im Umfang von mind. 2.680 Stunden nachzuweisen. Diese wird im Studium im Rahmen von sechs Praxisphasen in Lehrkrankenhäusern (720 Stunden) und genehmigten Lehrrettungswachen (1.960 Stunden) sichergestellt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen ist das Bachelorniveau gemäß hochschulischem Qualifikationsrahmen im Studienkonzept nicht durchgängig gegeben. Auch der Mehrwert des Studiums gegenüber der NotSan-Ausbildung an einer Berufsfachschule ist nicht eindeutig erkennbar. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Modulbeschreibungen am Bachelorniveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu orientieren. Dabei ist auch der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung erkennbar darzustellen,

d.h. der Wissenschaftsbezug im Studium ist im Vergleich zu einer Ausbildung deutlich zu stärken (*siehe dazu auch Kriterium 3*).

Aus Sicht der Gutachter:innen entspricht das vorliegende Studienprogramm ansonsten in formaler Hinsicht den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Modulbeschreibungen sind durchgängig am Bachelorniveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu orientieren. Dabei ist auch der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung erkennbar darzustellen, d.h. der Wissenschaftsbezug im Studium ist im Vergleich zu einer Ausbildung deutlich zu stärken.

3.2.3 Studiengangskonzept

Der am Fachbereich Gesundheit und Pflege angesiedelte primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist erstmals im Wintersemester 2017/2018 gestartet. Im Wintersemester 2021/2022 wurde die fünfte Studienkohorte eingeschrieben. Neun Studierende haben ihr Studium bereits beendet. Der Studiengang ist bislang nicht akkreditiert.

Nach Einschätzung der Begutachtenden liegt für den Studiengang ein durchaus plausibles Curriculum vor, das aber deutliche Verbesserungsbedarfe erkennen lässt. Der Anspruch und das Ausbildungsziel eines tätigkeitsorientierten „reflektierenden Praktikers“ bzw. einer tätigkeitsorientierten „reflektierenden Praktikerin“ mit wissenschaftlichem Hintergrund ist zwar augenscheinlich, im vorliegenden Modulhandbuch jedoch nicht konsequent umgesetzt. Hier sollten die modularen Qualifikationsziele noch einmal kritisch durchleuchtet und mit dem Gesamtziel des Studiengangs in Übereinstimmung gebracht werden. In den eher knapp gehaltenen Modulbeschreibungen ist für die Gutachter:innen zudem der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung kaum zu erkennen. Auch die angestrebte Verknüpfung von Skills, Handlungsfeldern und Wissenschaft ist in den Modulbeschreibungen nicht durchgängig gegeben. Aus

Sicht der Gutachter:innen muss das Modulhandbuch entsprechend den genannten Monita überarbeitet werden.

Der im Studiengang mit insgesamt 65 CP hinterlegte interdisziplinäre Ansatz mit entsprechenden Modulen und Lehrveranstaltungen wird von den Gutachter:innen grundsätzlich positiv gesehen. Für den interdisziplinäre Anspruch relevant sind die intercurricularen Module „Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen“, „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“, „Wirtschaft und Recht“, „Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten“, „Teamarbeit und Kooperation“ sowie die zusammen 15 CP umfassenden Wahlpflichtmodule. Die vorliegenden intercurricular angelegten Module müssen nach Auffassung der Gutachter:innen inhaltlich jedoch überarbeitet und so ausgestaltet werden, dass die für die Ausbildung zum Beruf der/des Notfallsanitäterin/-sanitäters relevanten Anteile und auch die Schnittstellen der an diesem Studiengang beteiligten weiteren Studiengänge (und späteren Berufe) deutlich sichtbar werden. Offen blieb, wie es dem Fachbereich gelingt, die Stundenpläne aller an den intercurricular partizipierenden Studiengängen „Pflege“, „Hebammenwissenschaft“, „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ für diese Module zeitlich in Übereinstimmung zu bringen.

Für das Lernen in den sechs Praxismodulen, die einem Studienanteil von 90 CP entsprechen, und für das Simulations-Lernen sind aus Sicht der Gutachter:innen entsprechende hochschulisch ausgearbeitete und verantwortete Konzepte und Aufgabenkataloge gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter:innen erforderlich. Entsprechend erkundigen sie sich nach dem „Praxiskonzept“ und dem „Skills Lab Konzept“ für das Simulations-Lernen. Hierzu teilt die Hochschule mit, dass ein „Praxiskonzept“ existiere, dieses sich aber aktuell in einer Phase der Überarbeitung befindet. Es werden Lerninhalte festgelegt und spezifisch für die jeweiligen Praxisphasen Praxisaufgaben vergeben. Die Gutachter:innen halten eine Nachreichung des Praxiskonzepts für notwendig, um beurteilen zu können, wie die Praxissteuerung bisher abgelaufen bzw. wie sie nach der Überarbeitung angedacht ist. Bezogen auf das Skills Lab Konzept wird mitgeteilt, dass diesbezüglich eine genaue Bedarfsanalyse und eine Umfrage bei den Studierenden erfolgt und ein studienangangsspezifisches und ein intercurriculares Skills Lab Konzept sich derzeit in Arbeit befindet. Die Gutachter:innen halten die Nachreichung der beiden Konzepte für erforderlich, insbesondere auch deshalb, weil der Studiengang bereits unter Vollast läuft.

Aus Sicht der Gutachter:innen umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und z.T. auch interprofessionellen Kompetenzen. In den Modulen werden adäquate Lehr- und Lernformen praktiziert. Für umfangreichen Praxisanteile werden Leistungspunkte vergeben.

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ sind aus Sicht der Gutachter:innen adäquat.

Dem gesetzlich verankerten Anspruch des Nachteilsausgleichs wird in der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rechnung getragen (§ 13 Abs. 2).

Mobilitätsfenster sind im siebten Semester laut Hochschule im Prinzip vorhanden. Mobilität wird jedoch in diesem Studienabschnitt, für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar, erfahrungsgemäß oft deshalb nicht in Anspruch genommen, weil die Studierenden in dieser Studienphase bereits häufig (zumindest anteilig) berufstätig sind, wie die befragten Studierenden vor Ort bestätigen. In den ersten sechs Semestern wird die Realisierung der Mobilität durch die Vorgaben der staatlichen Ausbildung eingeschränkt. Laut Hochschule gab es bislang keine „Outgoings“.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist nach Auffassung der Gutachter:innen beschlusskonform in § 8 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Sie werden gemäß § 8 der Rahmenprüfungsordnung im Diploma Supplement grundsätzlich unter Punkt 6.1 „Additional Information“ ausgewiesen. Des Weiteren ist nach Einschätzung der Gutachter:innen die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen in § 8 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. 1. Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten: Die modularen Qualifikationsziele sind noch einmal kritisch zu durchleuchten und mit dem Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs in Übereinstimmung zu bringen. Dabei ist auch der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung erkennbar darzustellen (d.h. der Wissenschaftsbezug im Studium ist deutlich zu stärken). Die interdisziplinär bzw. intercurricular angelegten Module sind inhaltlich so auszugestalten, dass die für die Ausbildung zum Beruf der Notfallsanitäterin

bzw. zum Beruf des Notfallsanitäters relevanten Anteile und auch die Schnittstellen der beteiligten Studiengänge (und späteren Berufe) deutlich sichtbar werden. 2. Das Praxiskonzept sowie das Konzept zur Lehre in den Skills Labs sind einzureichen.

3.2.4 Studierbarkeit

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist als acht semestriges Vollzeitstudium konzipiert. Im Hinblick auf die Studierbarkeit des Studiengangs sehen die Gutachter:innen einige positive, unterstützende Faktoren und zumindest einen hindernden, negativen Faktor: positiv registriert wird die in § 2 der (neuen) Studiengangsspezifischen Bestimmungen definierten Hochschulzugangsvoraussetzungen (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife), die belastungsangemessene Prüfungsdichte und die von den befragten Studierenden bestätigte gute Betreuung durch die Studiengangleitung und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Als problematisch wird die fehlende Nachvollziehbarkeit des Studienablaufs bzw. die unklare Anordnung von hochschulischen und praktischen Studienanteilen festgehalten (*siehe dazu die Auflage in Kriterium 8*).

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Die Regelung zum Nachteilsausgleich, insbesondere bei Behinderung und chronischer Krankheit oder infolge von Mutterschutz und Elternzeit, findet sich in der Rahmenprüfungsordnung unter § 13 Abs. 2. Die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen mit Prüfungszeiträumen ist nach Auffassung der Gutachter:innen im Studiengang gewährleistet.

Die befragten Studierenden wünschen sich vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen aus der ersten Praxisphase eine bessere Vorbereitung auf diese durch die Lehrenden der Hochschule. Dieser Wunsch wird von den Gutachter:innen unterstützt.

Im Hinblick auf die Studierbarkeit der zweiten Studienphase (7./8. Semester) gehen die Gutachter:innen davon aus, dass eine volle Berufstätigkeit mit einem Vollzeitstudium nicht vereinbar ist. Laut den befragten Studierenden würden aber viele ihrer Kommiliton:innen in Vollzeit oder annähernd in Vollzeit arbeiten. Vor diesem Hintergrund und der Erfahrung, dass in vielen vergleichbaren Studiengängen die Studierenden im zweiten Studienabschnitt häufig in

großem Umfang berufstätig werden, sollte die Hochschule für die zweite Studienphase den Studierenden frühzeitig den Workload des Vollzeit-Studiums kommunizieren und verdeutlichen, dass ein Vollzeitstudium und eine Vollzeitbeschäftigung i.d.R. nicht zu vereinbaren sind.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.5 Prüfungssystem

Die im Studiengang vorgesehenen Prüfungsarten sind in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der EAH Jena in den §§ 19-26 geregelt. Dort sind auch Dauer und Umfang der Prüfungsarten definiert. In den Studiengangsspezifischen Bestimmungen finden sich weitere, aus Sicht der Gutachter:innen relevante Regelungen zu Prüfungen: z.B. in § 12a Hinweise zur staatlichen berufszulassenden Prüfung und in § 13 eine Definition alternativer Prüfungsleistungen.

Jedes Modul wird laut Hochschule mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen obliegt dem:der Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Lehrenden. Sofern die Prüfungsform für ein Modul im Prüfungsplan nicht näher beschrieben ist, wird diese laut Hochschule in Absprache der Lehrenden vor Vorlesungsbeginn festgelegt und in der Lernplattform Moodle bekanntgegeben. Damit ist sichergestellt, dass die jeweilige Prüfungsform den Studierenden vor Beginn eines Semesters bekannt ist. Der vorliegende Prüfungsplan kann die Gutachter:innen jedoch nicht überzeugen: Zum einen ist nicht zu erkennen, ob die Prüfungen zu den in den jeweiligen Modulen angestrebten Lernzielen passen, zum anderen wurde für eine Vielzahl von Modulen entweder keine bestimmte Prüfungsform festgelegt, oder es werden mehrere Prüfungsangebote vorgeschlagen, die jedoch nicht durchgängig zu den angestrebten Lernzielen passen. Aus Sicht der Gutachter:innen notwendig ist, alle vorgesehenen Prüfungen im Prüfungsplan und in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch in der Rubrik „Modulprüfung, Umfang und Dauer“ zu konkretisieren. Insbesondere auch die Modulprüfungen, die in den sechs Praxismodulen in Form von Studienleistungen erbracht werden, müssen genauer beschrieben werden. Als Grundlage und als Orientierung für diese Überarbeitung wird auf das Konzept des „Constructive Alignment“ verwiesen, dass die Möglichkeit einer Lehre aus einem Guss aufzeigt, indem Lernziele, Lehr-

/Lernaktivitäten und die Prüfungsform genau aufeinander abgestimmt werden. Erst dann sind sie aus Sicht der Gutachter:innen geeignet, festzustellen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Aus Sicht der Gutachtenden ist die im Prüfungsplan festgelegte Wichtung der Modulprüfungsleistungen in geeigneter Weise zu begründen und in einer Ordnung zu hinterlegen.

Die sechs Praxisphasen im ersten Studienabschnitt sind eigenständige Module, die jeweils mit einer Studienleistung abschließen. Die Studienleistungen werden nicht benotet und sind auch nicht endnotenrelevant. Die Gutachter:innen erachten eine Benotung als notwendig und empfehlen der Hochschule die zu erbringenden Studienleistungen zu konkretisieren, Benotungskriterien festzulegen und die Noten in der Abschlussnote zu berücksichtigen.

Der erste Studienabschnitt schließt mit den staatlichen Prüfungen im sechsten Semester ab. Die staatlichen Prüfungen für die Berufszulassung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter, die neben vier Modulprüfungen in einem Semester abzuleisten sind, umfassen einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil. Sie sind die Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Die berufszulassende Prüfung ist im Land Thüringen außercurricular verortet. Zuständig ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 „Gesundheitswesen“, das die Prüfung abnimmt. Die Prüfungsbelastung im sechsten Semester ist aus Sicht der Gutachter:innen immens hoch, auch wenn die Lage der Prüfungen die Belastung über das Semester verteilt: die staatlichen Prüfungen erfolgen Mitte des Semesters, die Modulprüfungen am Ende des Semesters. Die Gutachter:innen empfehlen diesbezüglich für Entlastung zu sorgen.

Studierende, die die berufszulassende Prüfung auch nach einer Wiederholung nicht bestanden haben, werden exmatrikuliert. Der zweite Studienabschnitt wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Pro Semester sind im Studium (mit Ausnahme des 6. Semesters) zwischen drei und fünf Prüfungen abzuleisten. Die Prüfungsbelastung der Studierenden ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen (Ausnahme: 6. Semester).

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 34 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 13 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung sichergestellt.

Die ECTS-Einstufung ist in der Rahmenprüfungsordnung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in § 29 geregelt. Sie wird im Zeugnis ausgewiesen.

Die „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ liegen bislang im Entwurf vor. Eine Rechtsprüfung wurde nicht bestätigt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ genehmigt einzureichen. Die Rechtsprüfung der Ordnung ist zu bestätigen.

Nach Auffassung der Begutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. 1. Die Prüfungen sind im Prüfungsplan und in den Modulbeschreibungen der Rubrik „Modulprüfung, Umfang und Dauer“ zu konkretisieren. 2. Die „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ sind in genehmigter Form einzureichen. Die Rechtsprüfung der Ordnung ist zu bestätigen. 3. Die im Prüfungsplan festgelegte Wichtung der Modulprüfungsleistungen ist in geeigneter Weise zu begründen und in einer Ordnung zu hinterlegen.

3.2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ wird in Form der Lernortkooperation an drei Lernorten durchgeführt: an der Hochschule, im Skills Lab und in hochschulexternen, anerkannten Lehrrettungswachen sowie in geeigneten und zur Ausbildung von Notfallsanitäter:innen autorisierten Krankenhäusern, die laut Auskunft der Hochschule und der befragten Studierenden nicht nur regional, sondern zum Teil auch weit darüber hinaus verortet sind. Letzteres ist aus Sicht der Gutachter:innen u.a. mit einem hohen zeitlichen Aufwand für die Praxisbegleitung seitens der Hochschule verbunden, die durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs erfolgt. Die Praxisbegleitung kann aus Sicht der Hochschule gemäß § 6 der Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen (Praktikumsordnung) im Rahmen von Präsenz oder virtuell erfolgen. Diesbezüglich verweisen die Gutachter:innen auf § 3 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsan-

itäter. Dort heißt es: „Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des NotSanG durch Lehrkräfte der Schulen sicher. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der praxisbegleitenden Personen in den Einrichtungen zu gewährleisten“. Dies gilt auch für Hochschulen, die gemäß § 7 Abs. 1 des NotSanG an die Stelle der Schulen treten. Entsprechend ist nach Meinung der Gutachter:innen sicherzustellen, dass die Praxisbegleitung mit Vor-Ort-Besuchen verbunden ist. Dies muss zudem im Personalaufwuchs entsprechend berücksichtigt werden (*siehe Kriterium 7*).

Die Zusammenarbeit zwischen der EAH Jena und den genannten hochschulexternen Kooperationspartnern ist durch Kooperationsverträge geregelt, die den Gutachter:innen als Muster vorliegen. Der formale Rahmen und die Einzelheiten bezogen auf die im ersten Studienabschnitt integrierten Praxisphasen sind durch die den „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ als Anlage 2 beigefügte Praktikumsordnung geregelt. Laut Hochschule entsprechen die Anforderungen an die Qualifikation und an den Umfang, in dem Praxisanleiter:innen den Studierenden vor Ort zu Verfügung stehen, denen bei der beruflichen Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in. Die Lehrrettungswachen und Krankenhäuser verpflichten sich in dem jeweiligen Kooperationsvertrag, diese gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und eine entsprechende Genehmigung zur Ausbildung von Notfallsanitäter:innen vorzuhalten, z.B. ein:e Praxisanleiter:in für zwei Auszubildende oder Studierende. Die Praxisanleitung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 der Praxisordnung durch nicht näher definierte „geeignete Fachkräfte“. Hinweise auf die qualifikatorischen Anforderungen an die Praxisanleiter:innen und den Umfang der Praxisanleitung sind in den vorliegenden Mustern des Kooperationsvertrage jedoch nicht enthalten. Aus Sicht der Gutachter:innen sind in den Kooperationsverträgen Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleiter:innen und zum Umfang der Praxisbetreuung aufzunehmen. Auch ist ein verbindlicher Hinweis auf das Praxiskonzept zu verankern, das den Kooperationsverträgen zugrunde gelegt werden muss (z.B. sächliche und personelle Ausstattung, Betreuung, Kooperationspartnertreffen, Praxisbegleitkonzept usw.). Das Muster der überarbeiteten Kooperationsverträge sind nachzureichen (*siehe auch Kriterium 10*).

Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel bzw. die Sicherstellung einer entsprechenden Ver-

zahnung der Theorie- und Praxisqualifikation liegt in ausschließlicher Verantwortung der EAH Jena. Die theoretische und praktische Ausbildung müssen dabei von Seiten der Hochschule inhaltlich, zeitlich und organisatorisch so verzahnt werden, dass sie den Anforderungen des NotSanG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter:innen entsprechen. Neben den theoretischen Lehrveranstaltungen und der praktischen Ausbildung ist im Studiengang auch ein Simulations- und Skills-Training vorgesehen. Ein Skills Lab steht dem Studiengang zur Verfügung.

Die befragten Studierenden wünschen sich eine Übersicht der am Studiengang beteiligten Kooperationspartner, auch im Sinne der Suche nach Praxiseinrichtungen.

Nach Auffassung der Begutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. 1. Es ist von Seiten der Hochschule sicherzustellen, dass die Praxisbegleitung mit Vor-Ort-Besuchen verbunden ist (dies ist zudem in der Personalplanung und im Personalaufwuchs zu berücksichtigen). 2. In den Kooperationsverträgen sind Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitenden und zum Umfang der Praxisbetreuung aufzunehmen. Auch ist ein verbindlicher Hinweis auf das Praxiskonzept zu verankern, das den Kooperationsverträgen zugrunde gelegt werden muss (z.B. sächliche und personelle Ausstattung, Betreuung, Kooperationspartnertreffen, Praxisbegleitkonzept usw.). Die Muster der überarbeitenden Kooperationsverträge sind nachzureichen (*siehe dazu auch Kriterium 10*).

3.2.7 Ausstattung

Mit dem Antrag auf Akkreditierung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (Modellstudiengang) hat die Hochschule eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung vorgelegt, in der die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung bestätigt wird.

Dem Studiengang stehen derzeit zwei Büroräume, ein Seminarraum, zwei Praxisräume und zwei Skills Lab-Räume zur Verfügung. Perspektivisch, d.h. mit dem weiteren Aufwuchs der Modellstudiengänge, benötigt der Fachbereich zusätzliche Räume. Die Studierenden weisen darauf hin, dass es insbesondere an Begegnungs-, Lern- und Kommunikationsräumen mangelt, in denen sie z.B. die Zeit zwischen den Lehrveranstaltungen überbrücken können. Die Gutach-

ter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Sie gehen aufgrund der jetzt schon erreichten Vollausslastung des Studiengangs davon aus, dass am Fachbereich derzeit eine ausreichende räumliche Ausstattung für den Studiengang zur Verfügung steht. Gleichwohl ist perspektivisch dafür Sorge zu tragen, dass sich die räumliche Situation am Fachbereich mit dem Studierendenaufwuchs verbessert.

Verbesserungsbedarfe sehen die Gutachter:innen im Hinblick auf den Bestand an studiengangspezifischer analoger und digitaler Fachliteratur. Die derzeit verfügbare analoge fachspezifische Literatur für den Studiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ hat einen Umfang von ca. 120 Titeln. Laut Hochschulleitung soll der Bestand an Fachliteratur im Rahmen der auf drei Jahre angesetzten Modernisierung der Bibliothek weiter ausgebaut werden. Ein festgelegtes Budget dafür gibt es jedoch nicht. Der weitere Ausbau des fachspezifischen Literaturbestands muss aus Sicht der Gutachter:innen sichergestellt werden. Entsprechend sollte der Umfang der Anschaffung von studiengangspezifischen Medien zumindest in den Jahren 2022 und 2023 konkretisiert werden. Der Zugang zu relevanten elektronischen Fachdatenbanken ist aus Sicht der Gutachter:innen gemäß den Gesprächen vor Ort ausreichend gegeben.

Als Skills Lab standen dem Studiengang bislang zwei Räume zur Verfügung. Diese sind durch verspiegelte Fenster miteinander verbunden, so dass aus einem Raum der andere Raum von Studierenden oder Tutoren beobachtet werden kann. Darüber hinaus gibt es eine Videoanlage mit zwei 360°-Kameras und sechs Einzelkameras, sowie eine erweiterbare nichtstationäre Videoanlage. Die Räumlichkeiten sind u.a. mit Küchenelementen und Wohnzimmer ausgestattet, um realistische Szenarien zu üben. Ein Rettungswagen steht ebenfalls zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund gewinnt aus Sicht der Gutachter:innen der von der Hochschulleitung angekündigte Aufbau eines umfänglichen Skills Labs für den Fachbereich Gesundheit und Pflege im Untergeschoss der Carl-Zeiss-Mensa an Bedeutung. Ende des Jahres 2022 ist der Umzug in das größere Skills Lab geplant. Die Pläne liegen vor. Hier soll dann eine komplette Wohnung, eine RTW-Simulationszelle, Räumlichkeiten zur Simulation eines Schockraums bzw. Intensivpatientenzimmers und eine Werkstatt zur intercurricularen Simulation zur Verfügung stehen. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt. Für den Aufbau des Skills Lab stehen laut Hoch-

schulleitung 500.000,- Euro zur Verfügung. Es soll ab dem Wintersemester 2022/2023 fertiggestellt sein.

Großen Handlungsbedarf sehen die Gutachter:innen bezogen auf das einschlägig qualifizierte akademische Lehrpersonal sowie die Personalausstattung im Hinblick auf die Praxisbegleitung und das Skills Lab. Das zum Studienstart im WS 2017/2018 geplante Personalkontingent umfasste eine Professorenstelle und eine Stelle für eine „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ (LfbA). Ein promovierter Anästhesist und Notfallmediziner mit langjähriger Erfahrung wurde als Vertretungsprofessor zum 01.10.2017 zunächst zu 25 % von der Hochschule eingestellt. Die LfbA-Stelle wurde zu je 50 % mit zwei Personen besetzt. Der aktuelle Studiengangleiter wurde ab 01.04.2019 als Vertretungsprofessor und Nachfolger der vorherigen Vertretungsprofessur zu 50 % angestellt. Für die intercurricularen Module stand zusätzliches Personal aus den anderen Studiengängen des Fachbereichs zur Verfügung.

Im dem inzwischen in Volllast durchgeführten Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“, dem pro Wintersemester 25 Studienplätze zur Verfügung stehen, sind pro Jahr insgesamt 308,8 SWS an Lehre (intercurricular und studiengangspezifisch zu erbringen. Für die (zum Teil wohl virtuell vorgenommene) Praxisbegleitung werden bezogen auf die sechs Praxisphasen ca. 5,4 SWS an Betreuung veranschlagt. Die Betreuung erfolgt i.d.R. durch LfbA. SWS für die Betreuung im Skills Lab wurden von der Hochschule nicht ausgewiesen.

Laut Lehrverflechtungsmatrix werden von den 308,8 SWS an Lehre pro Jahr insgesamt 222,1 SWS (71,92 %) von hauptamtlichen Lehrkräften (Professor:innen und vor allem Lehrkräfte für besondere Aufgaben) erbracht (davon 71,5 SWS in intercurricularen und 150,6 SWS in studiengangspezifischen Modulen). 86,7 SWS (28,08 %) der Gesamtlehre werden von Lehrbeauftragten erbracht. Der Lehranteil der professoral Lehrenden liegt insgesamt bei 86,7 SWS. Dies entspricht 28,08 % der Lehre insgesamt. 69,2 SWS an professoraler Lehre wird in intercurricularen Modulen (ca. 80 %) und 17,5 SWS in studiengangspezifischen Modulen (ca. 20 %) gelehrt. Von den 17 hauptamtlichen Lehrkräften (Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sind neun Professor:innen.

Aktuell ist der Studiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ mit der Professur für Rettungswesen und Notfallversorgung (0,5 VZÄ) sowie mit drei

Lehrkräften für besondere Aufgaben besetzt (aktuell insgesamt 2,9 VZÄ). Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen, insbesondere mit Blick auf den fachspezifischen Studienganganteil und das diesbezüglich zur Verfügung stehende Lehrpersonal, unzureichend. Ein:e professoral Lehrende:r kann nicht die fachwissenschaftliche Breite in der Lehre abdecken. Laut Auskunft vor Ort wurde inzwischen eine 0,5 Vollzeitstelle für eine weitere studiengangspezifische Professur ausgeschrieben, außerdem sollen drei Honorarprofessor:innen (Medizin) zukünftig im Studiengang lehren. Ziel ist laut Hochschule ein Anteil von fünfzig Prozent professoraler Lehre.

Die Gutachter:innen nehmen das vorhandene Personaltabelleau und den geplanten Ausbau zur Kenntnis. Nach ihrer Auffassung hat die Hochschule in quantitativer und qualitativer Hinsicht die Sicherstellung der fachspezifischen akademischen Lehre im Studiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ nachzuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass wesentliche Inhalte des fachspezifischen Studiums (nicht intercurriculare Studienanteile) durch einschlägig qualifiziertes professorales oder professorables hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist daher Folgendes erforderlich: 1. Es ist nachzuweisen, dass die Lehrbeauftragten mindestens über den Abschlussgrad des Studiengangs verfügen, in dem sie lehren. 2. Der Stellenumfang für die Praxisbegleitung sowie für die Simulationstrainings in den Skills Labs ist in der Lehrverflechtungsmatrix transparent auszuweisen und mit Stellen/Personen zu hinterlegen. 3. Die Ausschreibung und die geplante Besetzung der 0,5 Stelle Professur sind mit Angaben zur Denomination ebenso anzuzeigen wie der vor Ort angekündigte Lehrpersonalaufwuchs mit Angaben zu den geplanten Einstellungsdaten und den vorgesehenen Qualifikationen.

Die EAH Jena bietet regelmäßig Weiterbildungsmaßnahmen für ihre Lehrenden und Lehrbeauftragten an. Alle neuberufenen Mitarbeiter:innen müssen innerhalb der ersten drei Jahre einen Lehrgang der Hochschuldidaktik absolvieren.

Geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Einschätzung der Gutachter:innen vorhanden. Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende werden durch die Hochschule organisiert. Hier stehen verschiedene Angebote zur Verfügung: z.B. Workshops, Einzel-Coachings für Lehrende und diverse Weiterbildungsangebote.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. 1. Der Umfang der Anschaffung von studiengangspezifischen Medien in den Jahren 2022 und 2023 ist zu konkretisieren. 2. Es ist nachzuweisen, dass die Lehrbeauftragten mindestens über den Abschlussgrad des Studiengangs verfügen, in dem sie lehren. 3. Der Stellenumfang für die Praxisbegleitung sowie für die Simulationstrainings in den Skills Labs ist in der Lehrverflechtungsmatrix transparent auszuweisen und mit Personen zu hinterlegen. 4. Die Ausschreibung und die geplante Besetzung der 0,5 Stelle Professur sind mit Angaben zur Denomination ebenso anzuzeigen wie der vor Ort angekündigte Lehrpersonalaufwuchs mit Angaben zu den geplanten Einstellungsdaten.

3.2.8 Transparenz und Dokumentation

Die für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ relevanten Dokumente wie die aktuellen „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ für den Studiengang, die Rahmenprüfungsordnung und die Rahmenstudienordnung sowie ein Muster-Kooperationsvertrag mit Krankenhäusern und mit Rettungsdienstträgern liegen vor.

Ein die Gutachter:innen überzeugender Studienablaufplan, der die Theorie- und Praxisphasen im Studienverlauf detailliert darlegt, liegt bislang nicht vor. Laut Hochschule ist der Vollzeitstudiengang wie folgt strukturiert: Im ersten und zweiten Semester findet die studiengangübergreifende Lehre montags und dienstags, im dritten und fünften Semester donnerstags und freitags statt. Wie dies mit den in Blockform angebotenen Praxismodulen (insbesondere in den nicht in Jena angesiedelten Praxiseinrichtungen) organisatorisch verzahnt ist, konnte von der Hochschule nicht nachvollziehbar vermittelt werden. Entsprechend ist unabdingbar, dass ein konkreter und nachvollziehbarer Muster-Studienablaufplan für den Studiengang vorgelegt wird, der auch im Sinne der Orientierung für die Studierenden auf der Website des Studiengangs zu veröffentlichen ist.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist es des Weiteren im Sinne der Transparenz für die Studierenden notwendig, die Ordnungen auf der Website des Studiengangs öffentlich einsehbar zu machen.

Für die Gutachter:innen stellte sich auch die Frage, wie eine Praxisstunde im Studiengang berechnet wird. Besteht eine Stunde Praxis aus 45 Minuten oder

60 Minuten? Dies blieb vor Ort unklar und ist zu klären. Dabei müssen auch die Vorgaben des NotSanG berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. 1. Die Ordnungen sind im Sinne der Transparenz für die Studierenden auf der Website des Studiengangs öffentlich einsehbar zu machen. 2. Es ist ein konkreter und nachvollziehbarer Muster-Studienablaufplan für den Studiengang vorzulegen, der auch im Sinne der Orientierung für die Studierenden auf der Website des Studiengangs zu veröffentlichen ist. 3. Es ist zu klären, ob für eine Stunde Praxis 45 Minuten oder 60 Minuten zugrunde gelegt werden. Dies ist im noch zu erstellenden Praxiskonzept verbindlich festzulegen. Die Vorgaben des NotSanG sind dabei zu berücksichtigen.

3.2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass gemäß Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena „die Stabilisierung und Weiterentwicklung der akademischen Ausbildung der Gesundheitsfachberufe ein wichtiges strategisches Ziel der EAH Jena im Bereich Studium und Lehre“ darstellt. Die EAH Jena betrachtet es entsprechend als kontinuierliche Aufgabe, den aktuellen gesetzlichen Entwicklungen zu folgen und die bestehenden Studiengänge an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Dieser schriftlich formulierte Anspruch wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung arbeitet die EAH Jena seit dem Jahr 2005 mit dem umfassenden und modular aufgebauten Qualitätsmanagementsystem (QMS) „Methodische Vielfalt“, für das auf der Hochschulleitungsebene der Prorektor für Studium und Lehre die Hauptverantwortung trägt. Auf Grundlage des Leitbildes, des Struktur- und Entwicklungsplanes, der Grundordnung und der Evaluationsordnung baut das QMS auf den Anforderungen der Zielgruppen auf. Die hochschulweiten Maßnahmen der Lehrevaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung werden durch Maßnahmen in den einzelnen Fachbereichen ergänzt und weiter spezifiziert. Alle Fachbereiche der Hochschule haben auf der Grundlage der zentralen Evaluationsordnung eigene Evaluierungskonzepte entwickelt, nach denen sie arbeiten. Aus Sicht der Gutachten besitzt die Hochschule damit im Grundsatz ein plausibles System der Qualitätssicherung, das auch den Bereich Studium und Lehre umfasst.

Laut § 7 Abs. 4 des NotSanG gelten für den vorliegenden Modellstudiengang des Weiteren besondere Maßnahmen der Qualitätssicherung. Dort heißt es: „Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher“. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Modellvorhaben, die das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 27.11.2009 bekannt gemacht hat.

In diesem Sinne wollten die Gutachter:innen von den Studiengangverantwortlichen in Erfahrung bringen, welche Maßnahmen der Qualitätssicherung im bisherigen Studienverlauf (der Studiengang ist im WS 2017/2018 gestartet) mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurden, und ggf., welche Konsequenzen daraus abgeleitet wurden. Diesbezüglich wurden den Gutachter:innen einige statistische Daten zur Bewerber:innenlage, zum Annahmeverhalten und zur Geschlechterverteilung der Studierenden etc. vorgelegt. Ergebnisse der Lehrevaluation über den zurückliegenden Studienzeitraum standen ebenso wenig zur Verfügung wie Ergebnisse aus Studierendenbefragungen oder Workload-Erhebungen etc. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist durch die Hochschule sicher zu stellen, dass Maßnahmen der Qualitätssicherung (auch im Sinne des erwähnten § 7 NotSanG) verpflichtend etabliert und umgesetzt werden. Unklar blieb, inwiefern die kooperierenden Praxiseinrichtungen in die Evaluation einbezogen sind, und wenn ja, mit bislang welchen Ergebnissen. Die Einbeziehung dieser Einrichtungen in die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Studiengangs ist dauerhaft sicherzustellen. Diesbezüglich „erinnern“ die Gutachter:innen das Land freundlich daran, seiner Aufsichtspflicht gemäß § 7 NotSanG nachzukommen.

Die befragten Studierenden erläutern im Gespräch vor Ort, dass eine studentische Mitbestimmungsstruktur besteht und sie sich partizipativ gut eingebunden fühlen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Laut § 7 Abs. 4 des NotSanG gelten für den vorliegenden Modellstudiengang besondere Maßnahmen der Qualitätssicherung. Entsprechend ist ein Plan zu entwickeln und vorzulegen, der die Evaluation der Lehre und der Praxiszeiten sicherstellt und daraus abgeleitete Maßnahmen der Verbesserung ermöglicht.

3.2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Der auf vier Jahre angelegte Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist ein primärqualifizierender Modellstudiengang gemäß § 7 NotSanG, der in Kooperation mit Praxispartnern an zwei (unter Einbeziehung des Lernens im Skills Lab drei) Lernorten durchgeführt wird: Die Theorie- und Praxisqualifikation erfolgt gemäß § 7 des Gesetzes an der Hochschule. Für den theoretischen und praktischen Unterricht ist gemäß § 1 Abs. 1 der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ ein Mindestumfang von 1 920 Stunden vorgesehen. Die praktische Ausbildung erfolgt in genehmigten Lehrrettungswachen mit einem Umfang von 1 960 Stunden und geeigneten Krankenhäusern mit einem Umfang von 720 Stunden.

Bezogen auf die kooperierenden Praxiseinrichtungen stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule keinen Kriterienkatalog besitzt, anhand dessen die Eignung insbesondere von Lehrrettungswachen beurteilt werden kann. Auch blieb unklar, wer die Eignung prüft. Aus Sicht der Gutachter:innen ist unabdingbar, einen solchen Kriterienkatalog zu entwickeln und auch festzulegen, wer die Prüfung der Eignung übernimmt. Er ist nachzureichen. Im Hinblick auf die vorgelegten Musterkooperationsverträge wird festgestellt, dass dort die in § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern definierten Anforderungen an die Praxisanleitung nicht hinterlegt sind. Nach Auffassung der Gutachter:innen muss in bestehenden und neue Kooperationsverträge ein Passus aufgenommen werden, der die Praxiseinsatzstellen vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erfolgt. Zumindest in den kooperierenden Kliniken sollte die Praxisanleitung und -betreuung durch akademisches Personal erfolgen.

Der Studiengang richtet sich sowohl an bereits ausgebildete Rettungsassistent:innen (dies könnte aus Sicht der Gutachter:innen prominenter kommuniziert werden) als auch an Personen, die auf Basis der schulischen Zulassungsvoraussetzungen einen staatlich anerkannten Berufs- und zugleich auch einen Hochschulabschluss im Rettungswesen und der Notfallversorgung erwerben wollen (Doppelqualifikation).

Vor Ort wurden die besonderen Herausforderungen dieses Studienkonzeptes für die Hochschule und die Studierenden unter dem jeweiligen Kriterium aus-

föhrlich diskutiert (Studierbarkeit, Theorie-Praxis-Transfer, Qualitätssicherung usw.).

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums nur zum Teil erfüllt. 1. Es ist ein Kriterienkatalog zu entwickeln und vorzulegen, anhand dem die Eignung von Praxiseinrichtungen geprüft werden kann. Auch ist festzulegen, wer die Prüfung der Eignung übernimmt. 2. In bestehenden und neue Kooperationsverträge ist ein Passus einzufügen, der die Praxiseinsatzstellen vertraglich verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gewährleistet ist. Des Weiteren ist in den Kooperationsverträgen auch ein verbindlicher Hinweis auf das noch zu erstellende Praxiskonzept zu verankern, das den Kooperationsverträgen zugrunde gelegt werden muss (z.B. sächliche und personelle Ausstattung, Betreuung, Kooperationspartnertreffen, Praxisbegleitkonzept, möglichst eine akademische Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter usw.).

3.2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die EAH Jena verfügt über einen Gleichstellungsplan für den Zeitraum von 2015 bis 2021, der am 19.05.2015 beschlossen und im Jahr 2018 aktualisiert wurde. Ziel der Hochschule ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern aller Statusgruppen an der Hochschule zu verwirklichen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicherzustellen. Insbesondere wird angestrebt, den Frauenanteil durch geeignete organisatorische, personelle und fortbildende Maßnahmen dort zu erhöhen, wo Frauen unterrepräsentiert sind. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, den Gleichstellungsplan der Hochschule über das Jahr 2021 hinaus fortzuschreiben.

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule über einen Gleichstellungsbeirat, eine Gleichstellungsbeauftragte und stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte, eine Schwerbehindertenvertretung mit einem Schwerbehindertenbeauftragten und einem stellvertretenden Schwerbehindertenbeauftragten verfügt. Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind in der Rahmenprüfungsordnung in § 13 Abs. 2 aus Sicht der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Die Hochschule verfügt nach Auffassung der Gutachter:innen somit über adäquate Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie gehen davon aus, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Modellstudiengangs umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter:innen begrüßen grundsätzlich, dass die EAH Jena die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit aufgegriffen hat, einen Modellstudiengang zur Entwicklung eines akademisch qualifizierten Notfallsanitäters bzw. einer akademisch qualifizierten Notfallsanitäterin mit dem Ziel einzurichten, sowohl einen Beitrag zur Personalentwicklung zu leisten als auch das Projekt der Akademisierung voranzureiben.

Den Gutachter:innen präsentierte sich ein primärqualifizierender Bachelormodellstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“, der seit dem Wintersemester 2017/2018 am Fachbereich Gesundheit und Pflege der EAH Jena angeboten wird, aber noch heute in vielerlei Hinsicht Mängel aufweist, die aus Sicht der Gutachter:innen im Sinne der Studierenden zwingend und schnell behoben werden müssen.

Die Gutachter:innen sehen Mängel und Handlungsbedarfe insbesondere bezogen auf die Zielsetzung des Studiums, auf die Umsetzung des Curriculums in Form eines nachvollziehbaren Studienplans, auf das Modulhandbuch und den Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung, das Prüfungssystem, auf das dem Studiengang zur Verfügung stehende einschlägig qualifizierte hauptamtliche Lehrpersonal, das einschlägig qualifizierte Personal für die Praxisbegleitung und für das Ende des Jahres startende Skills Lab einschließlich der Entwicklung eines noch fehlenden Praxis- und eines noch fehlenden Skills Lab Konzepts. Auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit im zweiten Studienabschnitt und bezogen auf die unzureichend definier-

ten Anforderungen an die Praxispartner und die vorliegenden Muster der Kooperationsverträge mit den Praxispartnern besteht Handlungsbedarf.

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- **Qualifikationsziele:** 1. Die Zielformulierungen des Studiengangs, das heißt, welche Ziele im Studiengang wie erreicht werden sollen, und welchen konkreten Beitrag dabei die intercurricularen Module leisten, ist für das Studienkonzept zu präzisieren. (Kriterium 1) 2. Es ist eine Stellungnahme des zuständigen Landesverwaltungsamts vorzulegen, in der bestätigt wird, dass das Studienkonzept und insbesondere auch der praktische Teil der Ausbildung in jeder Hinsicht (z.B. § 12 und § 15 NotSanG) den Vorgaben des NotSanG sowie der dazu gehörenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechen. (Kriterium 1)
- **Modulhandbuch:** 1. Die Modulbeschreibungen sind durchgängig am Bachelorniveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse zu orientieren. Dabei ist auch der Mehrwert des Studiums gegenüber der Ausbildung erkennbar darzustellen, d.h. der Wissenschaftsbezug im Studium ist im Vergleich zu einer Ausbildung deutlich zu stärken. (Kriterium 2) 2. Die modularen Qualifikationsziele sind noch einmal kritisch zu durchleuchten und auf das Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs abzustimmen. Die intercurricular angelegten Module sind inhaltlich so auszugestalten, dass die für die Ausbildung zum Beruf der Notfallsanitäterin bzw. zum Beruf des Notfallsanitäters relevanten Anteile und auch die Schnittstellen der beteiligten Studiengänge (und späteren Berufe) deutlich sichtbar werden. (Kriterium 3)
- **Praxis und Skills Lab:** 1. Das Praxiskonzept sowie das Konzept zur Lehre in den Skills Labs sind einzureichen. (Kriterium 3) 2. Es ist von Seiten der Hochschule sicherzustellen, dass die Praxisbegleitung mit Vor-Ort-Besuchen verbunden ist. Dies ist zudem in der Personalplanung und im

- Personalaufwuchs zu berücksichtigen. (Kriterium 6) 3. Es ist ein Kriterienkatalog zu entwickeln und vorzulegen, anhand dem die Eignung von Praxiseinrichtungen als Kooperationspartner geprüft werden kann. Auch ist festzulegen, wer die Prüfung der Eignung übernimmt. (Kriterium 10)
- **Prüfungen:** 1. Die Prüfungen in den Modulbeschreibungen sind in der Rubrik „Modulprüfung, Umfang und Dauer“ zu konkretisieren. Auch die Modulprüfungen, die in den sechs Praxismodulen in Form von Studienleistungen erbracht werden, müssen genauer beschrieben werden. (Kriterium 5) 2. Die „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ sind nach der Genehmigung einer Rechtsprüfung zu unterziehen und nachzureichen (Kriterium 5). 3. Die im Prüfungsplan festgelegte Wichtung der Modulprüfungsleistungen ist in geeigneter Weise zu begründen und in einer Ordnung zu hinterlegen.
 - **Personal und sächliche Ausstattung:** 1. Der Umfang der Anschaffung von studiengangspezifischen Medien in den Jahren 2022 und 2023 ist zu konkretisieren. (Kriterium 7) 2. Es ist nachzuweisen, dass die Lehrbeauftragten mindestens über den Abschlussgrad des Studiengangs verfügen, in dem sie lehren. 3. Der Stellenumfang für die Praxisbegleitung sowie für die Simulationstrainings in den Skills Labs ist in der Lehrverflechtungsmatrix transparent auszuweisen und mit Personen zu hinterlegen. 4. Die Ausschreibung und die geplante Besetzung der 0,5 Stelle Professur sind mit Angaben zur Denomination ebenso anzuzeigen wie der vor Ort angekündigte Lehrpersonalaufwuchs mit Angaben zu den geplanten Einstellungsdaten. (Kriterium 7)
 - **Kooperationsverträge:** 1. In den Kooperationsverträgen sind Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitenden und zum Umfang der Praxisbetreuung aufzunehmen. Auch ist ein verbindlicher Hinweis auf das Praxiskonzept zu verankern, das den Kooperationsverträgen zugrunde gelegt werden muss (z.B. sächliche und personelle Ausstattung, Betreuung, Kooperationspartnertreffen, Praxisbegleitkonzept usw.). Die Muster der überarbeitenden Kooperationsverträge sind nachzureichen. (Kriterium 6) 2. In bestehende und neue Kooperationsverträge muss ein Passus eingefügt werden, der die Praxiseinsatzstellen vertraglich verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gewährleistet. Auch sind An-

gaben zum Umfang bzw. zur Intensität der Praxisbetreuung in die Verträge aufzunehmen. Des Weiteren ist in den Kooperationsverträgen auch ein verbindlicher Hinweis auf das noch zu erstellende Praxiskonzept zu verankern, das den Kooperationsverträgen zugrunde gelegt werden muss (z.B. sächliche und personelle Ausstattung, Betreuung, Kooperationspartnertreffen, Praxisbegleitkonzept usw.). Die Muster der überarbeiteten Kooperationsverträge sowie die geänderten Kooperationsverträge sind nachzureichen. (Kriterium 10)

- **Transparenz:** 1. Die Ordnungen sind im Sinne der Transparenz für die Studierenden auf der Website des Studiengangs öffentlich einsehbar zu machen. (Kriterium 8) 2. Es ist ein konkreter und nachvollziehbarer Muster-Studienablaufplan für den Studiengang vorzulegen, der auch im Sinne der Orientierung für die Studierenden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht werden sollte. (Kriterium 8) 3. Es ist zu klären, ob für eine Stunde Praxis 45 Minuten oder 60 Minuten zugrunde gelegt werden. Dies sollte im noch zu erstellenden Praxiskonzept verbindlich festgelegt werden. Dabei sind auch die Vorgaben des NotSanG mit zu berücksichtigen. (Kriterium 8)
- **Qualitätssicherung:** Gemäß § 7 Abs. 4 NotSanG gelten für den vorliegenden Modellstudiengang besondere Maßnahmen der Qualitätssicherung. Entsprechend ist ein Plan zu entwickeln und vorzulegen, der die Evaluation der Lehre und der Praxiszeiten sicherstellt und daraus abgeleitete Maßnahmen der Verbesserung ermöglicht. (Kriterium 9)

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Begutachtenden Folgendes:

- Der Gleichstellungsplan der Hochschule sollte über das Jahr 2021 hinaus fortgeschrieben werden.
- Die Zielformulierungen für den Studiengang und die Wege, wie diese Ziele erreicht werden sollen, könnten einleitend im Modulhandbuch hinterlegt werden.
- Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass in vergleichbaren zweiphasigen Studiengängen die Studierenden im zweiten Studienabschnitt häufig (anteilig) berufstätig sind, sollte die Hochschule den Studierenden bezogen auf die zweite Studienphase frühzeitig den Workload des Vollzeit-Studiums kommunizieren und verdeutlichen, dass zumindest ein Vollzeitstudium und eine Vollzeitbeschäftigung nicht zu vereinbaren sind.

- Die Modulprüfungen, die in den sechs Praxismodulen in Form von Studienleistungen erbracht werden, sollten konkretisiert werden.
- Der Bestand an fachspezifischen analogen und digitalen Medien einschließlich Fachzeitschriften sollte ausgebaut werden.
- Die Studienleistungen für die sechs Praxismodule sollten benotet und in der Abschlussnote berücksichtigt werden. Für die Benotung sind Kriterien festzulegen.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 30.06.2022

Beschlussfassung vom 30.06.2022 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 01.03.2022 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 06.04.2022, der Zwischenbericht über die weiteren Entwicklungen im Studiengang vom 30.04.2022 sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 13.05.2022:

- Überarbeitetes Modulhandbuch (im Korrekturmodus),
- Studiengangsspezifische Bestimmungen (SGSB) für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ nach Rechtsprüfung (im Korrekturmodus),
- Praxiskonzept,
- Denomination der Professur.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachter:innen sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen.

Die Akkreditierungskommission kann die im Antrag und im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele nachvollziehen und hält sie für stimmig in Bezug auf das Gesamtqualifikationsziel. Die Auflage zu Kriterium 2.1 wird daher nicht ausgesprochen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 29.06.2017 die Einrichtung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Rettungswesen und Notfallversorgung“ genehmigt. Die Qualifikationsziele des Studiengangs umfassen auch den Abschluss zur:zum staatlich geprüften Notfallsanitäter:in. Die Akkreditierungskommission hält daher für erforderlich, dass die Hochschule die Erlaubnis zur Verleihung als „staatlich geprüfte:r Notfallsanitäter:in“ nachweist. Die gutachterlich empfohlene Auflage zu Kriterium 2.1 wird umformuliert.

In Bezug auf die intercurricularen Module berücksichtigt die Akkreditierungskommission deren interdisziplinären Ansatz sowie die darin angelegte Befähigung der Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung. Insbesondere die As-

pekte interprofessionelles Arbeiten und Kommunikation hält sie für wesentliche Schlüsselkompetenzen für die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs. Die intercurricularen Module sind aus Sicht der Akkreditierungskommission adäquat beschrieben. Weiterhin hält sie die Modulbeschreibungen auf Bachelor-Niveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für gegeben. Der Wissenschaftsbezug ist im Modulhandbuch ausreichend erkennbar. Die Akkreditierungskommission spricht daher keine Auflage zur weitergehenden Überarbeitung des Modulhandbuchs aus. Sie hält jedoch für erforderlich, dass das finale Modulhandbuch eingereicht wird, da die letzte Nachreichung eine Entwurfsfassung war.

Das Praxiskonzept wurde eingereicht. Eine Auflage zu Kriterium 2.3 wird diesbezüglich nicht ausgesprochen. Das Konzept zur Lehre in den Skills-Labs wird derzeit erarbeitet und ist nachzureichen.

Zudem enthält das Praxiskonzept eine Regelung zur Qualifikation der Praxisanleiter:innen, die den Anforderungen des § 3 NotSan-APrV entspricht. In den Kooperationsverträgen sind die Praxiseinrichtungen auf das Praxiskonzept zu verpflichten. Eine weitergehende Auflage zu Kriterium 2.10 zur Regelung der Qualifikation der Praxisanleiter:innen in den Kooperationsverträgen wird daher nicht ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission nimmt den Entwurf des Ausschreibungstextes für die Professur „interdisziplinär Vernetzte Gesundheitsversorgung“ zur Kenntnis. Die erfolgte Ausschreibung ist anzuzeigen, die Akkreditierungskommission konkretisiert daher die Auflage nach Kriterium 2.7.

Kriterien für die Genehmigung von Lehrrettungswachen finden sich in Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesländer auf der Grundlage des NotSanG und der NotSan-APrV. Ein „Erhebungsbogen für die Erteilung der Genehmigung als Lehrrettungswache zur praktischen Ausbildung von Notfallsanitäter/-innen“ ist auf der Website des Landesverwaltungsamts Thüringen abrufbar
(<https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/3871.pdf?MANDANTID=26&FORMUID=GESUNDAUSB-145-TH-TLVWA> zuletzt abgerufen am 24.06.2022). Darüber hinaus gehend hält die Akkreditierungskommission die Festlegung weiterer Kriterien nicht für erforderlich. Eine Auflage zu Kriterium 2.10 wird nicht ausgesprochen.

Die Prüfungen sind überarbeitet worden und nun ausreichend konkretisiert. Die studiengangspezifischen Bestimmungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und im Laufe des Sommersemesters 2022 genehmigt. Die Gewichtung der Modulprüfungsleistungen ist gemäß § 13 Abs. 1 der Rahmenordnung in Verbindung mit dem Prüfungsplan festgelegt. Eine Auflage zu Kriterium 2.5 wird nicht ausgesprochen.

Auf der Website der Hochschule ist im Download-Bereich die Studienordnung sowie die Änderungsordnung abrufbar (<https://www.eah-jena.de/gp/studium/download> letzter Zugriff 24.06.2022). Eine Modulübersicht ergibt sich aus den Informationen zum Studiengang auf der studiengangspezifischen Website. In der Akkreditierung werden die einer (Unterrichts-)Stunde zugrundeliegenden Minuten nicht differenziert (Bologna Reader III, HRK, Bonn 2008). Eine Auflage zu Kriterium 2.8 wird daher nicht ausgesprochen.

Die Evaluierung der Modellvorhaben nach § 7 Abs. 4 NotSanG obliegt nach Einschätzung der Akkreditierungskommission den Bundesländern. Eine Auflage zu Kriterium 2.9 wird daher nicht ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2017/2018 angebotene Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor. Der Studiengang wird in Verantwortung der Hochschule in Kooperation mit mehreren Praxispartnern durchgeführt (i.d.R. Lehrrettungswachen und Krankenhäuser).

Der Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ ist ein Modellstudiengang, ausgerichtet an der „Modellklausel“ gemäß § 7 Abs.1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) und wurde mit Schreiben vom 29.06.2017 des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft genehmigt. Der Studiengang verbindet eine Ausbildung zur:zum Notfallsanitäter:in mit einem Bachelor-Studium.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2027.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Es ist ein Nachweis einzureichen, dass den Absolvent:innen des Studiengangs die Berufserlaubnis als „staatlich geprüfte:r Notfallsanitäter:in“ verliehen wird. (Kriterium 2.1)
2. Das Konzept zur Lehre in den Skills Labs ist einzureichen. (Kriterium 2.3)
3. Das Modulhandbuch ist in finaler Fassung einzureichen. (Kriterium 2.3)
4. Es ist nachzuweisen, dass die Lehrbeauftragten mindestens über den Abschlussgrad des Studiengangs verfügen, in dem sie lehren. (Kriterium 2.7)
5. Die Praxisbegleitung vor Ort ist sicherzustellen. Der Stellenumfang für die Praxisbegleitung sowie für die Simulationstrainings in den Skills Labs ist in der Lehrverflechtungsmatrix transparent auszuweisen und mit Personen zu hinterlegen. Die Ausschreibung der Professur „Interdisziplinär Vernetzte Gesundheitsversorgung“ sind wie der vor Ort angekündigte Lehrpersonalaufwuchs mit Angaben zu den geplanten Einstellungsdaten anzuzeigen. (Kriterium 2.7)
6. Der Umfang der Anschaffung von studiengangspezifischen Medien in den Jahren 2022 und 2023 ist zu konkretisieren. (Kriterium 2.7)
7. In den Kooperationsverträgen ist ein verbindlicher Hinweis auf das Praxis-konzept zu verankern. Ein überarbeitetes Muster des Kooperationsvertrages ist einzureichen. (Kriterium 2.10)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 30.03.2023 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagen-erfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.